

Gärtner=Zeitung.

Zentralorgan für die Interessen aller im Gartenbau und in der Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen.

Organ des
Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins (Sitz: Berlin).

Mit illustrierter Vierzehntags-Beilage „Gärtnerei-Fachblatt“.

Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins erhalten die Zeitung gratis.

Inserate:
Die 44 mm breite Nonpareillezeile 30 Pfg.
Alleinige Annahmestelle
Josef Wichterich,
Verlag,
Leipzig, Schillerstr. 7
(Fernsprecher 2101)
und Berlin S. 14,
Kommandantenstr. 34
(Fernspr. Amt Mpl. 1567).

Erscheint
jeden Sonnabend,
jährl. 52 Nummern.
Preis vierteljährlich
3.90 Mark.
Abonnements durch
alle Postanstalten.

Redaktion und Expedition:
Berlin S. 42, Luisen-Ufer 1.

Eigentümer und Herausgeber
Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.
Fernsprecher Amt Mpl. 3725.

Redaktionsschluß:
Jeden Dienstag Morgen.

Inhaltsübersicht: Die 10. ordentliche Generalversammlung. — Anträge zur Generalversammlung. — Von der Gartenbauwoche in Bonn: Der 1. deutsche Gärtnerstag. — Die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst. — Zur Organisationsfrage der Lehrlinge. — Aus unserm Berufe: Blumengeschäftsangestellte; Lehrlingswesen; Arbeitsnachweis; Rechtszugehörigkeit; Burg b. Magdeburg; Hannover; Weimar; Zossen. — Bekanntmachungen. — Vereinsfestlichkeiten.

Vom 1. bis 17. August finden die **Wahlen der Delegierten zur Generalversammlung** statt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an der Wahl zu beteiligen. Lest das Wahlreglement in Nummer 30 der Zeitung, Seite 239.

Die reisenden Mitglieder werden dringend ersucht, die Vertrauensleute nicht auf der Arbeitsstelle aufzusuchen. Den Vertrauensleuten wird empfohlen, solchen Mitgliedern unter keinen Umständen Auskunft zu geben, sondern sie auf Privatwohnung und Sprechzeit zu verweisen.

Die 10. ordentliche Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins

findet

am Montag, den 9. September 1912 und folgende Tage in Berlin, Gewerkschaftshaus, Engelufer 15, statt.

Die Tagesordnung ist folgende:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung und Konstituierung der Generalversammlung, Wahl der Kommissionen. 2. Geschäftsbericht: a) Hauptvorstand, b) Ausschuß und Revisoren, c) Presse, d) Rechtszugehörigkeitsfrage. 3. Lohnkämpfe und Tarifbewegung. Referent: J. Busch. 4. Ausbau der Unterstützungseinrichtungen. Referent: Alb. Lehmann, Berlin. 5. Organisationsfragen: (a) Organisation der ungelerten Arbeiter. Referent: Alb. Kummer, Hamburg. b) Branchenorganisation. Referent: Walter Kwasnik, Berlin. | <ol style="list-style-type: none"> 6. Gesundheitsgefahren und Gesundheitsschutz im Gärtnerberuf. Referent: O. Albrecht, Berlin. 7. Das Lehrlingswesen. Referent: G. Thull, Berlin. 8. Arbeitsvermittlung. Referent: H. Link, Düsseldorf. 9. Statutenberatung. 10. Sonstige Anträge. 11. Wahlen. |
|---|---|

Der Hauptvorstand. I. A.: Josef Busch.

Anträge zur Generalversammlung.

Die nachfolgenden Anträge sind rechtzeitig eingegangen. Später einlaufende Anträge können nur mit Zustimmung der Generalversammlung beraten werden.

Anträge zur Tagesordnung.

1. Leipzig. Auf die Tagesordnung ist als besonderer Punkt zu setzen: Der Kampf gegen den Kost- und Logiszwang.

Anträge zu Punkt 2: Geschäftsbericht.

a) Hauptvorstand.

2. Hauptvorstand. Für die Hauptverwaltung ist ein Hauptkassierer anzustellen.

3. Bremen. Ein Hauptkassierer ist nur anzustellen, wenn von der Beschäftigung einer Hilfskraft abgesehen wird.

b) Ausschuß.

4. Hamburg. Der Ausschuß besteht aus fünf Personen. Die Ausschußmitglieder dürfen ein Amt im Ortsvorstand oder in der Agitationsleitung nicht bekleiden.

c) Presse.

5. Cöln. Unter Rubrik „Soziales“ der Zeitung ist von Zeit zu Zeit über die Fortschritte der Gewerkschaftsbewegung, Mitgliederzahl, Krankenkassen- und Gewerbegerichtswahlen usw. zu berichten.

6. Infolge der bevorstehenden Erneuerung der Handelsverträge wird die Redaktion ersucht, baldigst grundsätzliche Artikel über unsre Stellung

zur Schutzollfrage in der Verbandszeitung zu veröffentlichen, um eine klärende Diskussion herbeizuführen.

7. Hannover. Für die Kollegen der Stadtgärtnereien und Friedhöfe ist jeden Monat eine Beilage „Der Stadtgärtner“ herauszugeben, in welcher besondere Branchenangelegenheiten erörtert werden.

8. Hannover. Die Redaktion des Fachblattes wolle von Zeit zu Zeit ein Preisausschreiben für die Mitglieder veranstalten.

9. Düsseldorf. Das Fachblatt erscheint alle vier Wochen und ist als selbständiges Organ auszubauen.

10. Hamburg. Das Fachblatt ist in der Weise auszugestalten, daß es mehr Artikel über den Gemüsebau des Arbeiters bringt.

- 11. Hamburg. Aufnahmefähige Ausstellungsberichte sind ohne weiteres zuerst im Fachblatt zu veröffentlichen.
- 12. Hagen und Weimar. Unser Fachblatt soll in jetziger Gestalt und Format erhalten bleiben.
- 13. Dortmund. Die Generalversammlung wolle größere Mittel zu einem weitem Ausbau des Fachblattes zur Verfügung stellen.
- 14. Wiesbaden. Das Fachblatt ist so auszugestalten, daß es als Zeitschrift abonniert werden kann.
- 15. München. Die Annonzen aus unsrer Zeitung sollen entfernt werden, der gewonnene Raum soll für gewerkschaftliche Artikel und Bekämpfung des Lehrlingswesens verwendet werden.
- 16. Leipzig. Die Generalversammlung wolle beschließen, für unsre Fachzeitung eine Einbanddecke herauszugeben, die alljährlich benutzt werden kann.
- 17. Hamburg. Über die Inserate in unsrer Zeitung hat der Hauptvorstand eine schärfere Kontrolle zu üben.
- 18. Stuttgart. Stellenangebote, mit verhältnismäßig niedrigen Löhnen dürfen im Inseratenteil der Zeitung keine Aufnahme mehr finden.
- 19. Herne. Statt der Zeitungsartikel sind für Lehrlinge periodische Flugschriften herauszugeben.

Anträge zu Punkt 3: Lohnkämpfe und Tarifbewegung.

- 20. Hauptvorstand. § 4 des Streikreglements hinzufügen: Der Eintritt in eine Lohnbewegung kann durch den Vorstand einer Ortsverwaltung beschlossen werden.
- 21. Hauptvorstand. § 10 des Streikreglements hinzufügen: Die Versammlung, die über den Streik beschließt, muß mindestens von zwei Drittel der in Betracht kommenden Mitglieder besucht sein.
Vor der Abstimmung müssen die Bestimmungen des Streikreglements verlesen werden.
- 22. Hauptvorstand. § 12 des Streikreglements hinzufügen: Die zu den neuen Bedingungen arbeitenden Mitglieder haben pro Wochentag einen Wochenbeitrag als Extrabeitrag während der Dauer des Streiks zu zahlen.
- 23. Hauptvorstand. § 15 des Streikreglements hinzufügen: Verheirateten Mitgliedern, die dem Verbands ein Jahr angehören, kann nach 4 wöchiger Dauer des Streiks ein Mietszuschuß gewährt werden.
Der Höchstsatz der wöchentlichen Streikunterstützung darf einschließlich des Ortszuschlages 18 Mk. nicht übersteigen.
- 24. Hauptvorstand. Zum Streikreglement: Der Streik wird für beendet erklärt, wenn sich nicht zwei Drittel der Abstimmenden für die Fortsetzung des Streiks erklären.
Bei Abstimmungen über die Kündigung eines Tarifes gelten dieselben Bestimmungen wie im § 10 des Streikreglements.
- 25. Hauptvorstand. § 22 Abs. 1 des Streikreglements streichen.
- 26. Hamburg. Sämtliche Kosten für Streiks und Aussperrungen trägt die Hauptkasse. Zuschläge zu den Sätzen der Streikunterstützung hat die Ortskasse zu tragen, nach vorheriger Genehmigung des Hauptvorstandes.
- 27. Hamburg. Der Streikende ist verpflichtet, sich jeden Tag zweimal zur Kontrolle zu melden, und zwar in der Zeit von vorm. 9—11 Uhr und nachm. von 3—5 Uhr. Bei entfernter Wohnenden kann die Leitung eine andre Kontrolle festsetzen. Die Streikenden sind verpflichtet, allen Streikversammlungen beizuwohnen und sich der Streikleitung zwecks Kontrolle der Bahnhöfe und der Arbeitsstellen zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidungen des Hauptvorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Verbandsmitglieder bindend. Wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jegliche Unterstützung.
- 28. Hamburg. Weibliche Mitglieder erhalten pro Woche 6 Mk. Streikunterstützung. Für jedes Kind, falls das Mitglied Ernährerin ist, 1 Mk. pro Woche.
- 29. Hannover. Die Streikunterstützung ist in allen Klassen um 2 Mk. pro Woche zu erhöhen.
- 30. Hannover. Die ledigen Kollegen erhalten 1 Mk. weniger wie die verheirateten.
- 31. Bremen. Um die Streikunterstützung den heutigen Verhältnissen mehr anzupassen, ist diese in allen Klassen um 2 Mk. pro Woche zu erhöhen und für jedes Kind ein Zuschlag von 1 Mk. pro Woche zu zahlen.
Auf Grund dessen ist der Grundbeitrag sämtlicher Beitragsklassen um 5 Pfg. pro Marke zu erhöhen.

- 32. Essen. Streikunterstützung ist sofort vom Beginn des Streiks zu leisten. Diese ist pro Woche um 2 Mk. zu erhöhen.
- 33. Berlin. Die Streikunterstützung ist zu erhöhen. Für Mitglieder, die länger als drei Monate Mitglied sind, trägt die Hauptkasse die Unterstützung.
- 34. Hamburg, Hannover und Berlin. Für jedes Kind ist bis zu 14 Jahren pro Woche ein Zuschuß von 1 Mk. zu zahlen.
- 35. Dortmund. Bei einem länger bestandenen Streik ist den abgereisten Kollegen, die Stellung auf Aushilfe auf 8—14 Tagen in andern Orten erhalten, bei eintretender Arbeitslosigkeit weitere Streikunterstützung und Fahrgeld zu zahlen.
- 36. Magdeburg. Bei Maßregelung werden dieselben Unterstützungssätze gezahlt wie bei einem Streik.
- 37. Dresden. Der § 4 des Streikreglements erhält folgenden Wortlaut: Gesuche um Genehmigung von Lohnbewegungen und Angriffstreiks können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese spätestens drei Monate vorher eingereicht sind. Nur in außergewöhnlichen Fällen dürfen bezüglich der Frist hierbei Ausnahmen gemacht werden.
- 38. Jena. Die Meldefrist für Streiks, Lohnbewegungen ist auf einen Monat zu ermäßigen.
- 39. Dresden. Im § 14 des Streikreglements ist wörtlich festzulegen, daß jedes am Streik teilnehmende Mitglied Anspruch auf Streikunterstützung hat.
- 40. Dresden. Im § 15 des Streikreglements ist für die III. Beitragsklasse die wöchentliche Streikunterstützung für die Ledigen auf 11 und für die Verheirateten auf 13 Mk. pro Woche zu erhöhen.
- 41. Dresden. In Klasse IV beträgt die Streikunterstützung für Ledige 13 Mk. und für Verheiratete 15 Mk. pro Woche.
- 42. Wilhelmshaven. § 16 des Streikreglements hinzuzufügen, daß außerberuflich arbeitenden Kollegen, — die ihre Beitragspflicht erfüllt, bei Aussperrung usw. dieselben Rechte erhalten, wie die des betreffenden Berufes.
- 43. Bad Kissingen. Streikreglement § 18 ganz aufzuheben.
- 44. Frankfurt. In das Statut ist ein Passus aufzunehmen, wonach die streikenden Kollegen von der Beitragszahlung befreit sind.

Anträge zu Punkt 4: Ausbau der Unterstützungs-einrichtungen.

- 45. Hauptvorstand. § 1 des Unterstützungsreglements zuzufügen: und Notunterstützung.
- 46. Hauptvorstand. § 5 des Unterstützungsreglements ist zuzufügen: Für Arbeiterinnen (Grundbeitrag 20 Pfg.) wird folgende Krankenunterstützung gewährt:
n. 52 wöchentl. Beitragsleist. 20 Tage à 0,40 M. = 8 M.
" 104 " " " 30 " à 0,40 " = 12 "
" 156 " " " 30 " à 0,50 " = 15 "
" 204 " " " 40 " à 0,50 " = 20 "
" 260 " " " 40 " à 0,60 " = 24 "
" 364 " " " 50 " à 0,60 " = 30 "
" 520 " " " 60 " à 0,70 " = 42 "
Während der beitragsfreien Zeit ruht die Mitgliedschaft und wird diese Unterstützung nicht gezahlt.
Den folgenden Klassen anfügen:
Klasse I:
n. 364 wöchentl. Beitragsleist. 60 Tage à 0,90 M. = 54 M.
" 520 " " " 70 " à 1,00 " = 70 "
Klasse II:
n. 364 wöchentl. " 60 " à 1,20 " = 72 "
n. 520 " " " 70 " à 1,20 " = 84 "
Klasse III:
n. 364 wöchentl. " 60 " à 1,40 " = 84 "
n. 520 " " " 70 " à 1,50 " = 105 "
47. Hauptvorstand. § 10 Abs. 1 des Unterstützungsreglements streichen.
- 48. Hauptvorstand. § 10 soll lauten: Verheiratete Mitglieder können eine Umzugsunterstützung beziehen: bei einer Entfernung von mindestens 20 km die Hälfte und von mindestens 50 km Zweidrittel der laut § 5 des Unterstützungsreglements noch zustehenden Unterstützungssumme, falls sie zwei Jahre Mitglied sind.
- 49. Hauptvorstand und Berlin. § 11 soll lauten: Ein Sterbegeld wird gezahlt nach
2 jähriger Mitgliedschaft 20 Mk.
4 " " " 40 "
6 " " " 60 "
8 " " " 80 "
10 " " " 100 "
Beim Tode der Ehefrau des Mitgliedes wird die Hälfte der angegebenen Summe gezahlt.

50. Berlin. Zu § 5 des Unterstützungsreglements: Die Unterstützungssätze in den drei Beitragsklassen sind zu erweitern. Die Unterstützung soll betragen:

in Klasse I:			
n. 312 wöchentl. Beitragsleist.	60 Tage à 0,90 M.	=	54 M.
" 364 " " "	60 " à 1,00 "	=	60 "
" 416 " " "	70 " à 1,00 "	=	70 "
in Klasse II:			
n. 312 wöchentl. " "	60 " à 1,20 "	=	72 "
" 364 " " "	60 " à 1,30 "	=	78 "
" 416 " " "	70 " à 1,30 "	=	91 "
in Klasse III:			
n. 312 wöchentl. " "	60 " à 1,40 "	=	84 "
" 364 " " "	60 " à 1,50 "	=	90 "
" 416 " " "	70 " à 1,50 "	=	105 "

51. Dresden. Einführung einer IV. Beitragsklasse mit einem Grundbeitrag von 50 Pfg. Der Eintritt in diese Klasse kann nur freiwillig erfolgen. Die Mitglieder dieser Beitragsklasse erhalten eine Arbeitslosen-Unterstützung nach
52 wöchentl. Beitragsleist. 20 Tage à 1,20 M. = 24 M.
104 " " " 30 " à 1,20 " = 36 "
156 " " " 40 " à 1,40 " = 56 "
208 " " " 50 " à 1,40 " = 70 "
260 " " " 50 " à 1,60 " = 80 "

eine Krankenunterstützung bei Erwerbsunfähigkeit nach
52 wöchentl. Beitragsleistung pro Woche 6 Mk.
156 " " " " " 7 "
260 " " " " " 8 "
bis zur Höhe ihres nach § 5 des Unterstützungsreglements jeweils zustehenden Anspruchs. Diese Unterstützung wird an verheiratete wie ledige Mitglieder ohne Unterschied gezahlt.
Ein Sterbegeld nach
3 jähriger Mitgliedschaft 30 Mk.
5 " " " 60 "
7 " " " 90 "
10 " " " 120 "

Beim Todesfall der Ehefrau wird die Hälfte der nebenstehenden Sätze ausbezahlt.

52. Düsseldorf. Zum Unterstützungsreglement § 5 Abs. 2 bei Klasse I—III einfügen:

Klasse I. n. 364 Wochenbeitr. 60 Tage à 1,00 M. = 60 M.			
" II "	364 " "	60 " à 1,40 "	= 84 "
" III "	364 " "	60 " à 1,60 "	= 96 "
" IV "	52 " "	20 " à 1,20 "	= 24 "
" " "	104 " "	30 " à 1,30 "	= 39 "
" " "	156 " "	40 " à 1,40 "	= 56 "
" " "	208 " "	50 " à 1,50 "	= 75 "
" " "	260 " "	50 " à 1,60 "	= 80 "
" " "	364 " "	60 " à 1,80 "	= 108 "
" " "	520 " "	60 " à 2,00 "	= 120 "

Abs. 3 ist wie folgt zu ändern: Die genannten Unterstützungssätze werden als Reise- und Arbeitslosenunterstützung, in Klasse IV bis zur Hälfte des Betrages als Krankenunterstützung gezahlt.

In Klasse IV beträgt der Grundbeitrag 50 Pfg.
53. Cöln. Eine vierte Beitragsklasse, 45 Pfg. Grundbeitrag, ist einzurichten, in der alle in der gewerblichen Gärtnerei tätigen Mitglieder Krankengeld in der Höhe der halben Tagegelder beziehen können.

54. Berlin und Remscheid. Zu § 9 des Unterstützungsreglements: Die Krankenunterstützung von 3 Mk. pro Woche ist an alle Mitglieder nach 104 wöchentlicher Beitragsleistung zu zahlen.

55. Berlin und Barmen. Zu § 10: Die Umzugsunterstützung ist zu zahlen, wenn die Reise mindestens 25 km beträgt.

56. Berlin. § 11 hinzufügen: Beim Ableben eines Kindes wird ein Viertel der Summe des Sterbegeldes gezahlt.

57. Berlin. Zu § 9: Die Krankenunterstützung ist bis zur Höhe der (nach § 5) jeweils berechtigten Summe auszuzahlen.

58. Berlin. Zu § 5 des Statuts: Unterstützungsbezieher sind von der Beitragszahlung befreit.

59. Berlin. Bei Mitgliedern, die länger wie 20 Wochen krank sind, ruht die Mitgliedschaft.

60. Wilhelmshaven. § 9 Abs. 1 des Unterstützungsreglements soll lauten: Mitglieder, die zwei Jahre der Organisation angehören und mit ihren Beiträgen in Ordnung sind, erhalten gegen Vorzeigung des ärztlichen Krankennattestes bei Krankheit eine Krankenunterstützung von 6 Mk. pro Woche auf die Dauer von sechs Wochen.

61. Essen. Das Sterbegeld ist schon nach zweijähriger Mitgliedschaft zu zahlen.

62. Essen. Verheirateten Kollegen ist das Krankengeld bereits vom vierten Tage ab zu zahlen.

63. Essen. Für Mitglieder, die länger als sieben Jahre Mitglied sind, die Zahl der Unterstützungstage wie auch die Höhe des Tagegeldes entsprechend zu verlängern resp. zu erhöhen.

64. Hamburg. Mitglieder, die mindestens 52 Beiträge entrichtet haben, erhalten bei ärztlich bescheinigter Krankheit, welche Erwerbslosigkeit nach sich zieht, dieselben Unterstützungssätze wie bei Arbeitslosigkeit, nach den bisherigen Bestimmungen des Unterstützungsreglements (siehe Antrag 102).
65. Dresden. Die nach § 9 des Unterstützungsreglements den verheirateten Mitgliedern des A. D. G. V. zustehende Krankenunterstützung von 3 Mk. pro Woche ist auch denjenigen unverheirateten Mitgliedern zu gewähren, die Beiträge III. Klasse zahlen.
66. Darmstadt. Die Krankenunterstützung ist für verheiratete Kollegen auf 5 Mk. pro Woche zu erhöhen. Ledige erhalten einen Zuschuß von 3 Mark.
67. Ulm. Zu § 9 des Unterstützungsreglements: Das Krankengeld ist allen Mitgliedern zu gewähren.
- § 9 hinzufügen: Dauert die Krankheit länger als acht Tage, so soll die Unterstützung vom ersten Tage an bezahlt werden.
68. Mannheim. Der Hauptvorstand wird beauftragt, der nächsten Generalversammlung einen Entwurf zu einer besonderen Krankenversicherung vorzulegen.
69. Dresden. Im Hinblick auf die eintretenden Änderungen durch die neue Reichsversicherungs-Ordnung ersucht die Dresdener Ortsverwaltung die 10. Generalversammlung um geeignete Maßnahmen bezüglich des Ausbaues des Krankenunterstützungswesens des A. D. G. V.
70. Magdeburg und Barmen. Sterbegeld wird nach 3jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft für verheiratete Kollegen gezahlt. Es beträgt:
- | | |
|-------------------------------|---------|
| nach 3jähriger Mitgliedschaft | 30 Mk. |
| " 5 " " " " | 50 " |
| " 8 " " " " | 80 " |
| " 10 " " " " | 100 " |
- beim Todesfall der Ehefrau:
- | | |
|-------------------------------|---------|
| nach 3jähriger Mitgliedschaft | 15 Mk. |
| " 5 " " " " | 25 " |
| " 8 " " " " | 40 " |
| " 10 " " " " | 50 " |
- Bei unverheirateten Mitgliedern wird nur die Hälfte der vorstehenden Beträge gezahlt.
71. Weimar. Ledige Mitglieder, die im Krankenhause untergebracht sind, erhalten kein Krankengeld.
72. Homburg v. d. H. § 9 Abs. 1 des Unterstützungsreglements soll lauten: Krankenunterstützung erhalten die Mitglieder nach einjähriger Mitgliedschaft 3 Mk., nach zweijähriger Mitgliedschaft 5 Mk. pro Woche nach Vorzeigung des ärztlichen Attestes auf die Dauer von 8 Wochen.
73. Herne. Die Krankenunterstützung soll an alle Kollegen gezahlt werden, auch an die in der Handelsgärtnerei, welche länger als drei Wochen krank sind.
74. Herne. Den Kollegen, die länger als ein halbes Jahr Mitglied sind und beim Militär stehen, eine Unterstützung zu gewähren.
75. Bremen. § 7 Abs. 1 des Unterstützungsreglements die zwei letzten Zeilen streichen und folgende Fassung zu geben: Dauert in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober die Arbeit mindestens sechs Tage, so tritt wieder die sieben-tägige Wartezeit ein; in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar tritt diese Wartezeit jedoch erst dann wieder ein, wenn die Arbeit mindestens zwölf Tage dauert.
76. Bremen. Um den Kollegen die Möglichkeit zu geben, eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Arbeitslosenunterstützung zu beziehen, ist eine freiwillige Beitragsklasse einzuführen, deren Grundbeitrag den der III. Klasse um 10 Pfg. pro Marke übersteigt. Diese 10 Pfg. sind aber ausschließlich zur Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung zu verwenden. Die übrigen Unterstützungen, wie Streik-, Gewährungs- usw. Unterstützungen sind nach den Sätzen der III. Klasse zu zahlen, würden also eine Erhöhung nicht erfahren.
77. Bremen. Die Sterbeunterstützung ist in folgender Staffeln auszuzahlen: Nach zweijähriger Mitgliedschaft 20 Mk., dann steigend jährlich um 10 Mk. bis zum Höchstbetrage von 100 Mk.; beim Todesfall der Frau die Hälfte.
78. Weimar. Sterbegeld wird nach zweijähriger Mitgliedschaft 30 Mk. und dann von Jahr zu Jahr um 10 Mk. steigend bis zum Höchstbetrage von 100 Mk. gezahlt.
79. Darmstadt. Das Sterbegeld beträgt nach 3jähriger Mitgliedschaft 50 Mk.
- | | | | |
|----|---|---|-----|
| 5 | " | " | 75 |
| 10 | " | " | 100 |

- Bei Todesfall der Frau nach 3jähriger Mitgliedschaft 25 Mk.
- | | | | |
|----|---|---|----|
| 5 | " | " | 50 |
| 10 | " | " | 75 |
80. Dortmund. Das Sterbegeld ist bereits nach einjähriger Mitgliedschaft zu gewähren und darf nicht die Höhe der Unterstützungssätze überschreiten. Beim Todesfall der Ehefrau ist die Hälfte zu zahlen.
81. Jena. Die Wartezeit für Sterbegeld ist auf zwei Jahre zu ermäßigen und ein entsprechend niedriger Satz, etwa 30 Mk., auszuzahlen.
82. Bremen. Für Arbeiterinnen beträgt der Wochenbeitrag 20 Pfg. Saisonarbeiterinnen leisten diesen Wochenbeitrag in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober. In der übrigen Jahreszeit sind diese von der Beitragsleistung befreit. Als Gegenleistung wird den Arbeiterinnen ein der Beitragsleistung entsprechendes Kranken- und Wöchnerinnengeld, wie auch Streikunterstützung und Sterbegeld gewährt. Saisonarbeiterinnen erhalten das Kranken- resp. Wöchnerinnengeld nur dann, wenn die Erkrankung in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober erfolgt. Das Sterbegeld ist jedoch auch in der Zeit, während welcher die Beitragsleistung ruht, zu gewähren.
83. Weimar. Umzugsunterstützung kann jedem verheirateten Mitgliede, welches zwei Jahre dem Verbands angehört, bei einer Entfernung von 10 km an gezahlt werden.
84. Bremen. Sobald bei Umzug die Reise mindestens 25 km beträgt, ist ein Umzugsgeld zu zahlen und zwar:
- | | |
|-------------------------------|---------|
| Nach 1jähriger Mitgliedschaft | 25 Mk. |
| " 2 " " " " | 30 " |
| " 3 " " " " | 40 " |
| " 4 " " " " | 50 " |
- Beträgt die Reise mindestens 50 km, so ist nach fünfjähriger Mitgliedschaft ein Umzugsgeld von 70 Mk. zu zahlen.
85. Darmstadt. Die Umzugsunterstützung wird bei einer Entfernung von 20 Kilometern gewährt.
86. Barmen. § 6 Abs. 1 des Unterstützungsreglements ist dahin zu ergänzen, daß der örtliche Vorstand ermächtigt ist, einen Reiseblock auszustellen.
87. Dresden. Zum Unterstützungsreglement: Alle erworbenen Unterstützungsansprüche aus den statistischen Bestimmungen vor 1910 müssen in ihrer Höhe und Dauer nach dem neuen Statut von 1910 berechnet werden und zwar in der Form, als wenn die jetzige Unterstützungsordnung von Anfang der jeweils in Frage kommenden Mitgliedschaft bestanden habe.
- Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Organisationsfragen.**
- a) Organisation der ungelerten Arbeiter.
88. Stuttgart. Hand in Hand mit der zunehmenden Entwicklung zum Großbetrieb geht eine ständig zunehmende Arbeitsteilung im Beruf. Dies hat zur Folge, daß die Zahl der ungelerten weiblichen sowohl als auch männlichen Arbeiter eine immer stärkere Zunahme in unserm Berufe erfährt. Der Erfolg kommender Lohnkämpfe wird sehr davon abhängen, in welchem Maße die ungelerten Kollegen und Kolleginnen der Organisation angehören. Die Einführung beitragsfreier Wochen für Saisonarbeiter (Baumschule, Landschaft) für die Zeit der Beschäftigungslosigkeit ist dringend geboten und statistisch festzulegen. Die Herausgabe eines Flugblattes für Ungelernte, das genau die Bedingungen der Aufnahme und die unmittelbaren Vorteile, die gewährt werden, enthält (Unterstützungen), erscheint dringend geboten.
- b) Branchenorganisation.
89. Essen und Wiesbaden. Für die Kollegen der Privatgärtnerei ist eine Reichssekktion zu bilden.
- Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Arbeitsvermittlung.**
90. Cöln. Sollen die monatlichen Berichte der örtlichen Arbeitsnachweise praktischen Wert haben, dann müssen sie spätestens bis zum 10. jeden Monats im Verbandsorgan veröffentlicht werden.
91. Danzig. Nur dann und dort die bestehenden von uns eingerichteten Arbeitsnachweise fallen zu lassen, wo sich die städt. Arbeitsnachweise bereit erklären, unsern Mitgliedern gegenüber unparteiisch zu handeln.
- Resolution zum Stellennachweis.
92. Die Ortsverwaltung Bremen erachtet es unter den heutigen Verhältnissen für zweckmäßig, sich an den kommunalen Arbeitsnachweisen zu beteiligen, sofern uns die Gewähr gegeben ist, daß eine Beeinflussung durch die Unternehmer ausgeschlossen ist.

- Die Ortsverwaltung erkennt wohl an, daß einzelne Verwaltungen Stellennachweise als Kampfmittel besitzen, die keineswegs zu verwerfen sind. Sie erachtet es aber als zweckmäßig, dort, wo die Bedeutung der Stellennachweise als Kampfmittel nicht vorhanden ist, sich dem kommunalen Arbeitsnachweise anzuschließen.
- Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Statutenberatung.**
93. Hannover. Zu § 1: Die Organisation führt den Namen: Zentralverband der Gärtner und verwandter Berufsgenossen.
94. Stuttgart. Abänderung des Namens der Organisation in „Zentralverband deutscher Gärtner“.
95. Bergedorf. Der jetzige Name des Verbandes erhält den Untertitel: Zentralverband.
96. Solingen. Den Namen der Organisation ändern: „Zentralverband der Gärtner Deutschlands“.
97. Frankfurt und Mannheim. Der Name der Organisation lautet in Zukunft: „Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verband“.
98. München. Zu § 3 Abs. 3: Die Aufnahmegebühr innerhalb unsrer Organisation beträgt in Zukunft statt 50 Pfg. 75 Pfg.
99. Dresden. § 3 des Statuts erhält folgende Fassung im Abs. 3: Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes von 50 Pfg. für männliche und 25 Pfg. für weibliche und jugendliche Mitglieder. Bei den wegen Beitragsresten gestrichenen Mitgliedern bleibt es den örtlichen Verwaltungen vorbehalten, im Wiedereintrittsfalle das doppelte Eintrittsgeld zu erheben, usw.
100. Hauptvorstand u. Ausschub. Zu § 4: Der Beitrag für Arbeiterinnen beträgt 20 Pfg. pro Woche.
- Lehrlinge zahlen einen Wochenbeitrag als Monatsbeitrag. Hierfür wird ihnen die Zeitung geliefert, steht ihnen die Bibliothek und Rechtsauskunft zur Verfügung.
- Bei Beendigung der Lehrzeit werden die geleisteten Beiträge als Wochenbeiträge umgerechnet.
101. Kiel. Der Lehrlingsbeitrag beträgt 25 Pfg. pro Monat.
102. Hamburg. Der Grundbeitrag beträgt in Klasse I 30 Pfg., in Klasse II 40 Pfg. und in Klasse III 50 Pfg. Die Hauptkasse erhält von diesen Sätzen 83 Prozent, die Ortskassen 17 Prozent. Ortszuschläge sind in der I. und II. Klasse nur bis zur Höhe von 5 Pfg. zulässig.
- Die Bezirkskassen werden aufgehoben. Sämtliche Kosten für die Agitation trägt die Hauptkasse.
103. Hamburg. Das Gehalt der Angestellten trägt die Hauptkasse.
104. Hamburg. Weibliche Mitglieder, die im Winter arbeitslos sind, sind beitragsfrei.
105. Hamburg. Zusatz zu § 4 Abs. 4 des Hauptstatuts: „Dieser Extrabeitrag muß in den wöchentlichen Beitragsmarken einbegriffen sein, und hat der Hauptvorstand dementsprechende Marken herauszugeben.“
106. Düsseldorf. § 4 Abs. 1 ist einzufügen: Klasse IV Grundbeitrag 50 Pfg.
107. München. Die zweite Beitragsklasse soll wegfallen, sodaß nur noch die erste und dritte Beitragsklasse bestehen bleibt. Hierzu soll die Hauptverwaltung verpflichtet werden, auch bei ihren Einzelmitgliedern, sei es in der ersten oder in der zukünftigen zweiten Beitragsklasse, ebenfalls einen Lokalschlag in Höhe von 10 Pfg. pro Marke zu erheben.
108. Dresden. Im § 4 des Statuts eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher Lehrlinge pro Monat einen Beitrag der 3. Klasse zu leisten haben. Nach beendeter Lehrzeit werden diese monatlich geleisteten Beiträge zusammengezählt und demgemäß bei späterem Unterstützungsbezug angerechnet.
109. Barmen. Umänderung des Absatzes 2 im § 4: Dazu müssen die örtlichen Verwaltungen noch einen Ortszuschlag von mindestens 10 Pfg. erheben. Der Absatz 3 im § 4 fällt weg.
110. Hauptvorstand. § 4 Abs. 4 soll lauten: „Für die II. und III. Beitragsklasse kann der Hauptvorstand in besonderen Fällen Extrabeiträge zu erheben. — § 4 Abs. 6 soll außer rückständige Lohngebiete hinzugefügt werden: „für schwer organisierbare Branchen“. § 4 Abs. 7 soll heißen: für ein Ersatzbuch wird 25 Pfg., für eine Ersatzkarte 10 Pfg. erhoben.“
111. Hagen. Außer dem 30 Pfg.-Beitrag für Binderinnen einen 20 Pfg.-Beitrag für Arbeitsfrauen einzuführen.

112. Neben Beitragbefreiung in der Arbeitslosenzeit für die Frauen dem Beitrag entsprechende Not- und Krankenunterstützung einführen.
113. Für jugendliche Mitglieder (Lehrlinge) statt des jetzt üblichen Monatsbeitrages wöchentlichen Beitrag einführen. Der Generalversammlung wird vorgeschlagen, den Beitrag auf 10 Pfg. festzulegen.
114. Crefeld. Für Lehrlinge Wochenbeiträge à 10 Pfg. einzuführen. Es sind dafür besondere Mitglieds-karten und Wochenmarken auszugeben. Der Beitrag wird voll an die Hauptkasse abgeführt.
115. Hauptvorstand. Zu § 7 Abs. 3: Arbeiter und Arbeiterinnen, die nur während der Saison erwerbstätig sind, sind außer der Saison beitragsfrei. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft, ebenso ruhen die Unterstützungsrechte. Mit Beginn der Saison und Beitragsleistung wird die Mitgliedschaft wieder fortgesetzt.
116. Bremen. Saisonarbeiter, d. h. Arbeiter, die nur in den Sommermonaten in gärtnerischen Betrieben arbeiten, im Winter aber beschäftigungslos sind, haben nur in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober Beiträge zu entrichten; in der übrigen Jahreszeit ruht die Beitragsleistung.
In der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober hat dieses Mitglied Anrecht auf sämtliche ihm nach seiner Beitragsklasse zustehenden Unterstützungsleistungen. Das Sterbegeld wird jedoch auch während der Zeit, in der die Beitragsleistung ruht, ausgezahlt.
117. Rostock. Zu § 7: Mitglieder, die schon mindestens 3 Jahre der Organisation angehört haben, dann wegen Selbständigwerden oder dergleichen ausscheiden müssen, können, wenn sie später wieder Arbeitnehmer werden, ohne Eintrittsgeld beitreten. Nach einjähriger Mitgliedschaft wird die frühere Mitgliedschaft angerechnet.
118. Hauptvorstand. Zu § 8 folgenden Absatz hinzufügen:
Bei Mitgliedern, die länger als 13 Wochen rückständig sind, bedarf es keines Versammlungs- oder Hauptvorstandsbeschlusses. Sie gelten dann ohne weiteres als ausgeschiedene Mitglieder. (Siehe Unterstützungsreglement § 4 Abs. 2.)
119. Barmen. In § 10 soll der 1. Satz heißen: Die Bücher stehen allen Mitgliedern zur Verfügung, sofern Bücher vorhanden sind.
120. Dresden. Die Leihbibliothek des A. D. G. V. ist zu vergrößern, und die Wanderbibliotheken sind dementsprechend zu vermehren.
121. Bad Kissingen und Barmen. § 11 Abs. 1 zu ändern: Nach $\frac{1}{4}$ jähriger Mitgliedschaft den Rechtsschutz zu gewähren.
122. Bad Kissingen. § 12 Abs. 2 so abzuändern, daß nur die Generalversammlung berechtigt ist, das Unterstützungssystem zu ändern.
123. Hamburg. Bei § 15 des Hauptstatuts wird eingeschaltet: „mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Die Bestätigung der gewählten Vorstandsmitglieder unterliegt dem Hauptvorstand.“
124. Hauptvorstand. Zu § 15: In jeder Verwaltung ist ein Bevollmächtigter zu ernennen. Diesen ernannt der Vorstand aus seiner Mitte. Der Bevollmächtigte hat den Verkehr mit der Haupt- und der Bezirksleitung zu erledigen.
125. Kiel. Die Vorstandswahlen der örtlichen Verwaltungen finden im Juli oder August statt.
126. Hauptvorstand. § 18 Abs. 2: Von den Beiträgen der weiblichen Mitglieder sind 15 Pfg., für Klasse I 25 Pfg. an die Hauptkasse abzuführen.
127. Hauptvorstand. § 20 soll lauten: Im Auflösungsfall einer Verwaltung wird sämtliches Inventar der Bezirksleitung, der vorhandene Kassenbestand der Hauptverwaltung zugestellt.
128. Düsseldorf. § 23 ist zu streichen.
129. Hauptvorstand. § 26 Abs. 8: Die Hauptvorstandsmitglieder, die Revisoren der Hauptkasse und die Mitglieder des Ausschusses müssen mindestens vier Jahre gewerkschaftlich organisiert sein.
130. Wilhelmshaven. Zu § 26 Abs. 7: Wichtige Beschlüsse der Sitzungen sind in der Zeitung zu veröffentlichen.
131. Hauptvorstand. Zu § 29: Auf je 300 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge auf die Wahlzettel gesetzt.
132. Dresden. Die Bezirksleiter des A. D. G. V. haben bei den Delegiertenwahlen zu den Generalversammlungen nur passives Wahlrecht; doch müssen alle Bezirksleiter an den Generalversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten der Gen.-Vers. sollen durch eine Erhöhung des Wahlzensus zur Gen.-Vers. ausgeglichen werden. Im § 29 des Statuts ist deshalb der 2. Absatz

dahin abzuändern, daß auf 250 Mitglieder ein Delegierter zur Gen. Vers. entfällt.

133. Hamburg. Zu § 29 hinter Abs. 2 ist folgendes zu setzen: Die Wahl der Kandidaten darf nur per Stimmzettel vorgenommen werden. Die Namen der Kandidaten werden nach der Höhe der Stimmenzahl auf den Wahlzettel gesetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
134. Wiesbaden. § 29 Abs. 3 streichen.
135. Hauptvorstand, Ausschuß, Hamburg, München und Bad Kissingen. Zu § 30: Die Bezirksleiter nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.
136. Hauptvorstand. Zu § 30: Der Hauptvorstand nimmt, solange die Generalversammlungen in Berlin stattfinden, in seiner Gesamtheit an den Generalversammlungen teil.
137. Hauptvorstand. § 36, letzter Satz muß lauten: Wenn zwei Drittel der Delegierten sich dafür entscheiden.
138. Hauptvorstand. Zu § 42: Im letzten Satz muß statt „Jahresabrechnungen“ gesetzt werden: Vierteljahresabrechnungen.
139. Berlin. Zu § 43: die Wahl der Revisoren zur Hauptkasse erfolgt durch die Delegiertenversammlung der Ortsverwaltung Groß-Berlin.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Sonstige Anträge.

140. Hauptvorstand. Wenn bei großen Arbeitskämpfen die Unterstützung durch die Gesamtarbeiterschaft notwendig ist, sind die Unterstützungsgelder durch Extrabeiträge aufzubringen, nicht wie bisher durch Sammelisten. Die Extrabeiträge werden durch Marken im Mitgliedsbuch quittiert.
141. Konferenz des 3. Bezirks in Frankfurt. Der 3. Bezirk ist zu teilen. Für Württemberg, Elsaß, oberer Teil von Baden ist mit dem Sitz in Stuttgart ein Bezirksleiter anzustellen.
142. Erfurt und Weimar. Der 5. Bezirk ist so zu teilen, daß Prov. Sachsen und Thüringen einen neuen Bezirk bilden und Königreich Sachsen als 5. Bezirk bestehen bleibt. Für den neuen Bezirk ist ein Bezirksleiter mit dem Sitz in Erfurt anzustellen.
143. Leipzig. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß der 5. Agitationsbezirk in zwei Bezirke aufgeteilt wird und die Anstellung eines zweiten Beamten mit dem Sitz in Leipzig erfolgt.
144. Dresden. Der bisherige 5. Agitationsbezirk ist zu teilen. Das Königreich Sachsen bleibt als 5. Bezirk weiterbestehen, während Thüringen und Provinz Sachsen einen neuen Bezirk bilden.
145. Jena. Der 5. Bezirk ist zu teilen, Thüringen und Provinz Sachsen bilden einen neuen Agitationsbezirk, den Sitz der zukünftigen Beamten bestimmt eine Konferenz der betreffenden Zweigvereine.
146. Danzig. Für West- und Ostpreußen ist ein besonderer Agitationsbezirk zu bilden.
147. Rostock. Vor- und Hinterpommern, Mecklenburg und sämtliche östliche Provinzen zu einem Agitationsbezirk vereinigen.
148. Cöln. Für den zweiten Bezirk ist ein zweiter Beamter anzustellen unter besonderer Berücksichtigung Cölns.
149. Bremen. Der Sitz des Bezirksbeamten des 1. Bezirks ist von Hamburg nach Hannover zu verlegen.
150. Hauptvorstand und Ausschuß. Die Wahl der Ortsbeamten erfolgt durch die Mitglieder der Verwaltung mit absoluter Majorität. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Hauptvorstandes.
Beamte müssen mindestens vier Jahre Mitglied der Organisation sein. Die Bezirksleiter werden auf den Generalversammlungen gewählt. Das Gehalt der Beamten trägt die Hauptkasse.
Die Bezirksleiter haben vierteljährlich an die Hauptkasse Abrechnung zu liefern und monatlich einen Tätigkeitsbericht an die Hauptverwaltung zu erstatten. Die Bezirkskassen sind aufzuheben. Die bisher an die Bezirkskassen abgeführten 3 Pfg. sind an die Hauptkasse abzuführen. Sämtliche Kosten für die Bezirksleitung trägt die Hauptkasse. Größere Agitationsarbeiten bedürfen der Genehmigung der Hauptkasse.
Bezirkskonferenzen finden nur bei besonders wichtigen Anlässen statt (§ 25).
In wichtigen Fällen ist der Hauptvorstand berechtigt, eine Konferenz der Bezirksleiter, unter Teilnahme eines Vertreters des Ausschusses, einzuberufen.

151. Hauptvorstand. Bei Neuwahlen von Bezirksleitern innerhalb der Geschäftsperiode erfolgt die Wahl durch Hauptvorstand und Bezirksleitung.
152. Ausschuß. Bei Neuwahlen von Bezirksleitern innerhalb der Geschäftsperiode erfolgt die Wahl durch Hauptvorstand und Ausschuß.
153. Jena. Sämtliche Beamte werden auf der Generalversammlung neugewählt.
154. Cöln. Bei Aufhebung der Bezirkskassen sind an die Hauptkasse pro Marke 5 Pfg. mehr abzuführen und ist die Mehreinnahme möglichst für den Ausbau des Fachblattes zu verwenden.
155. München. Sämtliche Ausgaben der Agitationsbezirke sollen von der Hauptkasse getragen werden. Ferner soll die Hauptverwaltung Mittel zur Verfügung stellen, um die Büros der Agitationsbezirke der Neuzeit entsprechend einzurichten. Für die Übernahme der Ausgaben der Agitationsbezirke muß p. Marke und Mitglied 3 Pfg. mehr abgeliefert werden.
156. Frankfurt. Die Bezirkskassen sind aufzuheben. Die bisher abgeführten Gelder erhält die Hauptkasse, und trägt diese sämtliche Kosten des Bezirks.
157. Hauptvorstand. Die Angestellten der Organisation sind gegen Unfall zu versichern.
158. Hamburg. Die Diäten für die Beamten der Organisation betragen bei Reisen pro Tag sechs Mark.
159. Berlin. Allen Beamten ist eine Gehaltserhöhung zu gewähren.
160. Jena. Das Anfangsgehalt der Beamten beträgt in Zukunft 2000 Mk. jährlich, alle jetzigen Beamten erhalten 10 Prozent Zulage, die mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft tritt.
161. Frankfurt. Die Gehälter der Beamten erfahren ab 1. Januar 1912 eine Steigerung von 2 Gehaltsstufen. Die Anfangs- und Endgehälter sind um 200 Mk. zu erhöhen.
162. Berlin und Remscheid. Der A. D. G. V. möchte noch mehr als bisher dazu beitragen, daß in den Tageszeitungen aufklärende Artikel über die Lehrverhältnisse im Gärtnerberuf erscheinen und besonders dafür sorgen, daß auch die Waisenhäuser und Vormünder diese Aufklärung erhalten.
163. Danzig. Mehr Aufklärungsmaterial an die örtlichen Verwaltungen betreffs des bestehenden großen Lehrlingsunwesens im Osten Deutschlands zu versenden.
164. Erfurt. In der Lehrlingsfrage ist in Verbindung mit den andern Gewerkschaften und der Parteipresse erneut Aufklärung zu schaffen.
165. Bremen. Resolution betreffend die Lehrlingsfrage: Da von gegnerischer Seite mit allen Mitteln versucht wird, die Arbeiterjugend für arbeiterfeindliche Bestrebungen einzufangen, so erachtet die Ortsverwaltung Bremen es für dringend notwendig, daß die Generalversammlung Mittel und Wege findet, um innerhalb der Organisation mehr für die Aufklärung der Lehrlinge sorgen zu können.
Um dies zu ermöglichen, beantragt die Ortsverwaltung, den Lehrlingen, soweit sie organisiert sind, neben dem „Fachorgan“ auch die „Arbeiter-Jugend“ gratis zuzustellen.
166. Magdeburg. In nächster Zeit ist eine Broschüre herauszugeben, in welcher alle schlechten Kost- und Logisstellen aufgezeichnet und beschrieben werden.
167. Tübingen. In der Zeitung sind nicht nur schlechte Gehilfenwohnungen zu illustrieren, sondern auch solche, die als Vorbilder dienen können und als Gegenstück wirken.
168. Cöln und Wiesbaden. Die Verwaltung ist einer gründlichen Reorganisation zu unterziehen. Namentlich bedürfen die örtlichen Verwaltungen einer einfachen aber umfassenden Buchführung.
Für die Funktionäre ist möglichst bald ein Leitfadens herauszugeben.
169. Bremen. Die Generalversammlung wolle eine ausführliche Geschäftsordnung für die örtlichen Verwaltungen verfassen, aufbauend auf den von der Ortsverwaltung Bremen dem Hauptvorstand bereits überwiesenen Entwurf.
170. Herner. Die Generalversammlung wird ersucht, den Hauptvorstand zu beauftragen, eine Liste der ausgeschlossenen Mitglieder den örtlichen Vorständen zuzustellen, welche verpflichtet sind, diese weiterzuführen.
171. Cöln. Als Berechnungsmodus gelten pro Mitglied und Quartal 11 Wochenbeiträge.
172. Hagen. An Stelle der jetzigen Kontrollkarten für Einkassierer sind Bücher in gleichem Format und ähnlicher Einteilung einzuführen.

173. Wilhelmshaven. Die Abrechnungs-Formulare zu ändern und ähnlich wie die der Gärtner-Krankenkasse zu regeln.
174. Wilhelmshaven. Dem Kalender 1913 die Tabelle sämtlicher Reichstags-Abgeordneten einzufügen, ähnlich wie 1907.
175. Hagen. Eine Statistik über die Löhne der Arbeitsfrauen zu veranstalten.
176. Düsseldorf. Die nächste Generalversammlung findet im Rheinland statt.
177. Barmen. Die Generalversammlung sollte beschließen: Die nächste Generalversammlung findet in Düsseldorf statt.
178. Solingen. Dort, wo vier Zahlstellen haben, sollte man eine Statistik aufnehmen über Fortbildungs- und Fachschulbesuch der Kollegen.

Von der Gartenbauwoche in Bonn:

Der 1. deutsche Gärtnerstag.

Wenn diese Veranstaltung lediglich als eine solche von Arbeitgebern gedacht war, dann führt sie mit Recht den Namen „1. Gärtnerstag; ist's nicht so, dann müssen wir ihm das Erstgeburtsrecht bestreiten“, denn der Gärtnerstag hatte schon vier Vorläufer, der letzte 1902 in Hannover mit Franz Behrens und Adolf Damaschke als Referenten. Aber die erste Annahme ist wohl richtig, denn Teilnehmer und behandelte Themas zeigen, daß in erster Linie die Tagung den Interessen der Arbeitgeber dienstbar gemacht werden sollte, und um es vorweg zu sagen, es ist dieses in glänzender Weise gelungen. 81 Körperschaften hatten Vertreter entsandt, darunter war die Preussische Regierung mit ihren Behörden, durch Geheime und Oberregierungs-Räte, doppelt und dreifach vertreten. Uns fiel bei dieser Gelegenheit ein, daß dieselbe Regierung zu den Kongressen von Millionen deutscher (allerdings freigewerkschaftlich organisierter) Arbeiter keine Vertreter zu entsenden pflegt.

Der Vorsitzende des Gärtnerstages, Baron Freiherr von Solemacher, eröffnete mit einem Hoch auf den Landesfürsten die Tagung. Dr. Boenisch, als Vertreter des Reichsamts des Innern, nannte dann die Gärtnerei die feinste Blüte des Gartenbaues, und hätte man allseitig diesen wichtigen Zweig der Urproduktion lange unterschätzt. Dr. B. und der folgende Vertreter des Landwirtschaftsministers, Dr. Mann, sprechen dann mehrere Male von Gärtnerei und Landwirtschaft in einem Zuge und sagen eifrigste Förderung des Gartenbaues vonseiten ihrer Ressorts zu.

Herr Oberbürgermeister Spiritus aus Bonn nennt dann den Gärtner den besten Freund der Städte. Das unterschreiben wir, stellen aber dann auch zur Bedingung, daß auch die Städte zu Freunden der arbeitnehmenden Gärtner werden, indem sie ihnen gute Lohn- und Arbeitsverhältnisse schaffen.

Dann begannen die Referate, die gut gewählt und mit meist sehr vorzüglichen Referenten besetzt waren.

Baumschulenbesitzer Müller-Langsur spricht über Handelsgebräuche im Gartenbau; er teilt u. a. mit, daß mit den Arbeitgebern anderer Länder Vereinbarungen über Geschäftspraktiken getroffen wären, die ihre Garantie in einer internationalen Organisation besäßen. Der zu gründende Reichsverband der deutschen Gärtner (d. h. der Arbeitgeber) sollte für Deutschland die wichtige Sache weiter in die Hand nehmen und ausbauen.

Der 1. Vorsitzende des Verbandes der Handelsgärtner Ziegenbalg-Dresden spricht in ähnlicher Weise (wie sein Kollege zwei Tage vorher) über Zölle und die Notwendigkeit, den Reichsverband aller Arbeitgeberverbände zu schaffen. U. a.: Schutzzöllner sind wir alle, aber Bewucherer des Volkes wollen wir nicht sein. Es darf kein Produkt billiger verkauft werden als es produziert werden kann; wir wollen aber auch nicht den Unfähigen und Faulen schützen. Alle maßgebenden Verbände sind sich in den Forderungen betr. Schutzzoll einig; es heißt nur, zur gegebenen Zeit sich bemerkbar machen.

Der Gesetzgeber wurde heute in Anwesenheit der hohen Staatsbehörden nicht gedacht, der anwesende Reichstagsabgeordnete Franz Behrens drückte sich unten im Saale herum und wartete vergeblich, daß man ihn auf einen der Ehrenplätze oben auf das Podium rufen möge. Nach unsrer Ansicht eigentlich eine Undankbarkeit oder mindestens eine Unart; denn die Arbeitgeber können sich doch keinen besseren Förderer ihrer Interessen wünschen als Fr. Behrens.

Dann sprach Gartendirektor Encke-Cöln über das Ausstellungswesen, Dinge, die vorerst nur die Aussteller, also die Arbeitgeber angehen, weswegen wir sie nicht breit wiederzugeben brauchen.

Dr. Schindler, Direktor der Lehranstalt Proskau, behandelt das Bildungswesen. Er verlangt nicht nur gute Lehrkräfte, sondern auch gutes Lehrmaterial. Große Sorgfalt müsse auf die Praktiker, das Gros der Arbeitskräfte gelegt werden; von den 63000 in Frage kommenden Personen hätten leider nur 13 Prozent eine Fortbildungsschule besucht und 2 Prozent eine sog. Lehranstalt.

Aus gutem Holz, körperlich und geistig gesund, müsse das Menschenmaterial sein, aus dem man Gärtner machen wolle. Alle Gartenbauschulen mußten es ablehnen, weder Erziehungsanstalten zu sein, wo man mißbratene bessere Söhne hinbringe, noch Erholungsheime. Wenn die Schulen besseres Material zugewiesen bekämen, könnten sie viel mehr leisten.

In mittelgroßen Handelsbetrieben solle der Lehrling eine vielseitige Ausbildung genießen, erst später sich spezialisieren. Erst nach einigen Gehilfenjahren wäre der Besuch einer Lehranstalt, etwa im Alter von 22 bis 25 Jahren, zu empfehlen. Auf dieser müßte auch die Praxis gepflegt werden, um dem Schüler nicht nur Ausspannung zu gewähren, sondern ihn auch geschickt zu erhalten. Einige weitere Jahre sollen dann wieder der Praxis gewidmet sein, und nun soll der werdende daran denken, sich einem Spezialfach zu widmen.

Für den Praktiker genüge die Volksschulbildung mit nachfolgendem Fortbildungsunterricht und der Teilnahme an Fachkursen und sog. Winterschulen, die leider zumteil eingegangen wären.

Für die höhere Laufbahn sei das Einjährigzeugnis, während eine gute Schlußprüfung an der Gartenbauschule zum Künstlerexamen berechtigen müsse. Die staatlichen Anstalten wären den privaten aus vielen Gründen vorzuziehen, leider gäbe es heute für alle höher Gebildeten noch nicht genug Stellen.

Dr. Sch. erwähnt dann noch den Zustrom der Frauen zum Gärtnerberuf, dem viele mit Eifer sich hingeben und dem man diesen nicht versperren könne noch wolle. Die wirtschaftlichen Aussichten seien leider schlecht und eine Existenz ohne Zuschüsse wohl kaum möglich. Das Hauptgewicht in der ganzen Bildungsfrage müsse auf die praktische Seite gelegt werden, und erhofft Redner von dem zu gründenden Reichsverband weitgehendste Unterstützung für diese mit wichtigste Angelegenheit.

Gartenarchitekt R. Hoemann-Düsseldorf spricht dann über die künstlerische Ausbildung der Gartenarchitekten, die bisher lediglich in den Händen der Gartenbauschulen lag. Diese genüge aber nicht, die heutige Zeit stellt größere Anforderungen, vor allen Dingen wäre für den Gartenkünstler eine große Allgemeinbildung vonnöten. Neueinrichtungen für die Weiterbildung müßten unbedingt geschaffen werden, wo technische Ausbildung und Materialkenntnis, künstlerische Bildung und Ausbildung des Vorstellungsvermögens gefördert werden. Hervorragend begabte Lehrkräfte, wie das Zusammenwirken von Künstlern, Städtebauern und Architekten wären erforderlich. Auch muß den Lehrern Gelegenheit zur praktischen Betätigung gegeben werden.

Der Chefredakteur von Möllers Deutsche Gärtnerzeitung, W. Dänhardt, schildert dann die Aufgaben der gärtnerischen Fachpresse, von deren 86 nur 3 keine Geheimmittel und Schundinserate aufnehmen. Das Kritikbüben wäre zwar ein undankbares Geschäft, aber eine unberechtigte persönliche Kritik käme in der gärtnerischen Presse kaum noch vor, doch eine scharfe Sprache wirkt heilsam und ist angebracht.

Lorgus-Eisenach, Vorsitzender des Deutschen Pomologenvereins, begründet dann die Notwendigkeit eines Reichsverbandes für die deutschen Gärtner. Auch die Gärtnerstage müßten wiederkehren (1913 findet ein zweiter in Breslau statt), um immer alle in Bewegung zu halten und volle Erfolge zu erzielen. Die Aufgaben des Reichsverbandes werden sein:

1. Handelsverträge und Schutzzölle.
2. Anbahnung neuer Absatzgebiete.
3. Erreichung besserer Beförderungsbedingungen für Produkte.
4. Ausbau des Bildungswesens.

Der Reichsverband soll diese Aufgaben lösen unter weiser Beschränkung auf das Erreichbare und der Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Verbände, wiewohl letzteres bei jeder Gelegenheit besonders betont wurde, so daß anzunehmen ist,

daß zwischen den einzelnen Interessentengruppen der Arbeitgeber ziemlich große Eifersüchteleien bestehen.

Herr Lorgus schloß dann den Reigen mit dem Sang: „Deutschland, Deutschland über alles“, und Baron v. Solemacher den ersten Gärtnerstag, der nicht allein geschickte Arrangeure hatte, sondern noch geschicktere Diplomaten, die hauptsächlich unter den Schutzzöllnern zu suchen sind.

Mögen die Arbeitnehmer daraus lernen, daß sie, wenn auch nicht auf Gärtnerstagen, sich zusammenfinden, aber in einer alle umfassenden Organisation, damit auch ihre Stimme gehört wird. Arbeitgeber und Gartenkünstler, deren Interessen man während der Gartenbauwoche förderte, kann nur ein ganz kleiner Bruchteil derer werden, die sich die Gärtner zu dem Erwerb aussuchten. Auf das lebenslängliche Proletentum sind wir zwar nicht versessen, aber das Gros von uns ist naturwändig dazu verdammt; darüber lassen wir uns weder durch schöne Reden noch Versprechungen hinwegtäuschen, und weil es so ist: Arbeitnehmende Gärtner vereinigt Euch! Link.

Die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst

arrangierte während der Gartenbauwoche zu Bonn eine öffentliche Versammlung, die geistig auf hoher Stufe stand und darin alle andern übertrage. Ich möchte anregen, die dort gehaltenen Referate im Wortlaut in unserm Fachblatt zum Abdruck zu bringen, zumal auch das soziale Empfinden fast aller Sprecher in den Vordergrund trat, was man in dem Worte zusammenfassen kann: „Die Kunst dem Volke und besonders der Gartenkunst, deren Erzeugnisse bis vor kurzem von der großen Masse der Enterbten nur von ferne bewundert und angeschmachtet werden konnten.“ Diese Veranstaltung wirkte umso wohltuender, als bei bald allen andern Versammlungen der Woche der krasse Egoismus zum Ausdruck kam. Es sei hier gestattet, einiges hervorzuheben, was in dem Referate des Herrn Gartendirektor Stähle aus Hildesheim hervortrat.

Die Wertung der Gartenkunst ist im Steigen begriffen; eine weitere glänzende Entwicklung ist nur möglich, wenn alle Kräfte zusammenwirken, und sie soll ein Produkt moderner Anschauung und modernen Lebens sein. Der heutigen Menschheit ist die Last des täglichen Lebens genommen, und nie hat der Herr der Erde mehr Anlaß gehabt, über die Kräfte zu triumphieren, die er sich untertan machte, als heute. Wenn auch die fortschreitende Technik die Persönlichkeit beschränkt, so ist sie doch ein Segen. (Sie könnte es sein, ist es oft leider nicht, sondern ein Fluch. H. L.)

Die Gartenkunst muß international und volkstümlich sein. Mehr Gärten für das Volk, das seines Lebens froh werden will! In England wurde schon lange in dieser Richtung gearbeitet. Der Garten der Protzen muß dem Wohngarten weichen, der sich im Stil der Zweckforderung anpassen muß. Nicht nur die begüterten Klassen stellen Ansprüche in künstlerischer Hinsicht, sondern auch die breite Masse des Volkes, in der das Verständnis für wahre Kunst nur noch mehr geweckt werden muß. Der Referent fordert gut ausgebaute Schulgärten, einfache künstlerische Ausgestaltung der Schulen, große Volksgärten, landschaftliche Friedhöfe. Vor Sensationen ist zu warnen, denn wahre Kunst braucht nicht nach äußeren Effekten zu haschen, und die Übertreibung der Ansprüche führt leicht in seichte Tiefe.

Das ganze Referat war von großem Optimismus für die weitere prächtige Entfaltung der Gartenkunst getragen.

Der Gartendirektor von Düsseldorf, Freiherr von Engelhardt, verlangt, daß alles Geschaffene der Zweckmäßigkeit angepaßt wird. Wohnungen, Gärten, Lauben, Wege und Bänke müssen zum Gebrauch geschaffen werden. „Mein Haus sei ein Wohnhaus und kein Kunsthaus,“ dies Wort gelte bei jedem Garten, den der Gartenkünstler zu schaffen habe. Die Kirche und ihre Priester hätten in früheren Jahrhunderten die Kunst nur in den Dienst der Kirche gestellt, das Volk hätte keinen Anteil daran gehabt. Das entspräche ja auch dem innersten Wesen der Kirche, die kein Interesse daran hatte, es dem Menschen auf Erden wohl sein zu lassen, da sie alles Heil jenseits hinter den Wolken sahen. Heute wäre es glücklicher Weise anders, der Masse der Bevölkerung müsse an allen Fortschritten Anteil und Genuß werden. Unsre Kunst kann selber kein Ganzes werden, sie schließe als dienendes Glied dem Ganzen sich an.

Herr Hoemann-Düsseldorf verlangt, daß dem Menschen anerkannt werde, was Kunst ist und was künstlerisch wirkt. Alle Kräfte müssen zusammenarbeiten, um das Leben auf die Höhe zu bringen, die Abwechslung zwischen strenger Arbeit und Lebensgenuß wäre unerlässlich. Eine gute Kunst könne nur auf einer gesunden Lebensauffassung basieren.

Unter anderem verlangt Fr. M. Schaper den obligatorischen Schulgarten, wo nicht nur Giftpflanzen und einige Nutzpflanzen den Kindern vorgeführt werden, sondern wo sie auch Gelegenheit zur praktischen Tätigkeit haben und worin auch das Gartenkünstlerische seinen Platz findet.

Dr. Schechner aus Wien spricht für die Zweckkunst; materieller Wohlstand ist die Vorbedingung für die Entfaltung jeder Kunst. Eine Lebensanschauung läßt sich nicht anziehen, sondern formt sich im Lebenskampf.

Wie eingangs schon erwähnt, machte diese Veranstaltung einen wohlthuenden Eindruck, der sich in das Wort kleiden läßt: „Die Kunst und speziell die Gartenkunst für das Volk,“ und wir möchten hinzufügen: Es ist dieses nur möglich durch das Volk. Link.

Zur Organisationsfrage der Lehrlinge.

Auf der vorläufigen Tagesordnung der Generalversammlung steht u. a. auch der Punkt „Lehrlingsfrage“. Ein Punkt, der auf den Tagesordnungen der Generalversammlungen ständig geworden ist. (?? D. Red.)

Wohl hat man sich stets gründlich darüber ausgesprochen, daß es notwendig ist, sich mehr um die Lehrlinge zu kümmern; man hat die Kollegen aufgefordert, die Lehrlinge ebenfalls als Kollegen zu betrachten und sie durch Aufklärung über unsere Berufsverhältnisse für die Organisation zu gewinnen. Aber weiter ist es bis jetzt noch nicht gekommen. Das lag wohl hauptsächlich daran, daß wir uns stets zuviel mit uns selbst zu beschäftigen hatten; teils durch die traurigen Berufsverhältnisse, teils durch Organisationsfragen. Aber trotzdem ist meiner Meinung nach eine große Unterlassungssünde begangen worden dadurch, daß wir uns zu wenig um die Lehrlinge bzw. die jugendlichen Arbeiter bekümmert haben.

Unser ganzes Augenmerk muß auf die junge Generation gerichtet werden, die ja später ebenfalls mit uns Schulter an Schulter kämpfen soll und muß. Es ist wohl eine bekannte Tatsache, daß unsere neugewonnenen Mitglieder sich durchweg aus jüngeren Kollegen zusammensetzen. Ältere Kollegen, die noch nicht organisiert sind, sind schwerlich zu gewinnen. Grade aus diesem Grunde ist es eine zwingende Notwendigkeit, unsere Fürsorge der Jugend zu widmen, wollen wir Fortschritte machen.

Schauen wir uns doch einmal um, dann sehen wir, daß unsre Jugend allüberall für unsre Gegner ein wertvolles Objekt geworden ist, nach dem sich alles drängt. Um die Jugend reißt sich heute alles. Man sucht sie in die christlichen Jünglingsvereine hineinzuzwängen, um den ohnehin schon geplagten Kopf noch mehr zu verwirren. Von „Staats wegen“ subventioniert man alle möglichen bürgerlichen Jugendvereine, mögen sie sich nun christlich oder national nennen, mögen sie „Pfadfinder“, „Wandervögel“ oder „Ausschüsse für Ferienwanderungen“ heißen oder sonstwie. Nur um die Arbeiterjugend von der Aufklärung fernzuhalten, um deren Augenmerk von den Strömungen der modernen Arbeiterbewegung abzulenken, richtet man die Gedanken der Jugend auf Sport, Spiel u. a. m. Diesem Treiben einem Damm entgegenzusetzen, ist Pflicht der freigeorganierten Arbeiter.

In allen größeren und großen Städten, und zumteil auch auf dem Lande, sind deshalb Jugendorganisationen bzw. Jugendausschüsse errichtet worden, die arbeitende Jugend zu organisieren und zu bilden, getreu der Parole: „Wissen ist Macht, Bildung macht frei!“ Wohl jeder weiß, daß unsre heutige Volksschule den Kindern nicht das mit auf den Weg gibt, das sie nötig haben, nämlich die geistige Selbständigkeit auf der

*) Der Schreiber dieser Zeilen, Kollege Lewinsohn, ist hier in einem Irrtum befangen. Der Verhandlungspunkt „Lehrlingsfrage“ soll sich mit dem Lehrlingswesen allgemein beschäftigen, vor allem damit: Wer soll Gärtner lernen? Wo soll er lernen? Wie soll die Ausbildung erfolgen? Zahl der Lehrlinge zu den Gehilfen. Die Lehrlinge bei Tarifvertragsabschlüssen, Fortbildungsschulbesuch, Staatshilfe und Selbsthilfe zur Regelung und Gestaltung des Lehrlingswesens (Beseitigung der Lehrlingszuchterei).

Die Organisationsfrage der Lehrlinge wird in einem andern Punkte der Tagesordnung zur Sprache kommen. Die Redaktion.

zukünftigen Lebens- und Berufsbahn. Um nun dieses nachzuholen, haben es sich die Jugendorganisationen bzw. Ausschüsse zur Hauptaufgabe gemacht, die arbeitende Jugend vertraut zu machen mit den verschiedenen Zweigen der Wissenschaften, der Künste und mit den Naturvorgängen, sowie sie einzuführen in das Reich der modernen Technik. Es werden Vorträge ernsterer und heiterer Art gehalten. Ferner wird vor allem die Geselligkeit gepflegt, durch Veranstaltung von Unterhaltungsabenden und Ausflügen in die Natur.

Von den Jugendorganisationen, deren drei größten sich in Hamburg, Dresden und Leipzig befinden, sind zum Schutze der Lehrlinge gegen Mißhandlung und Ausbeutung Jugendschutzkommissionen eingesetzt worden, die die Lehrlinge gegen die Obergriffe roher, unvernünftiger Prinzipale zu schützen und letztere evtl. zur Verantwortung zu ziehen haben.

Da in unserm Berufe die Lehrlingsschinderei ja noch in hoher Blüte steht, wäre es sehr zum Vorteil des ganzen Berufes, wenn die Jugendschutzkommissionen von uns mehr unterstützt würden. Dies kann erstens geschehen dadurch, daß man ihnen sofort jeden Fall von Ausbeutung und Mißhandlung eines Lehrlings meldet und zweitens der eine oder andre Kollege sich praktisch mit betätigt.

Da unser Beruf leider den traurigen Ruhm besitzt, daß seine Angehörigen sich zum großen Teil auf einem niedrigen Bildungsniveau befinden, ist es sehr zu empfehlen, unsre Lehrlinge und jüngeren Mitglieder (bis 21 Jahre) den Jugendorganisationen zuzuführen. Sie könnten dort noch sehr viel lernen, was ihnen später zum großen Vorteil gereichen würde. Zu empfehlen ist auch, daß sich Kollegen, die befähigt sind, Vorträge speziell über naturwissenschaftliche Themen zu halten, sich den Jugendorganisationen zur Verfügung stellen.

Vielleicht legt der Hauptvorstand der Generalversammlung eine Resolution vor, die besagt, daß die Vertrauensleute ihr Augenmerk mehr als bisher auf die Lehrlingsfrage zu legen haben und überall, wo Jugendorganisationen bzw. Jugendausschüsse bestehen, die Lehrlinge bzw. jüngeren Kollegen für die Veranstaltungen derselben zu interessieren sind und alle Fälle von Lehrlingsmißhandlungen und -Ausbeutungen an die bestehenden Jugendschutzkommissionen zu melden sind.

Kollegen bedenkt: Die Lehrlinge von heute sind die Gehilfen von morgen. Und: Der Jugend gehört die Zukunft.

E. Lewinsohn, z. Zt. Stäfa a. Zürichsee.

AUS UNSERM BERUFE

Blumengeschäftsangestellte.

Vom pünktlichen Ladenschluß an Sonntagen. Das Berliner Polizeipräsidium erläßt folgende Bekanntmachung: „Es ist, wie es scheint, den hiesigen Geschäftsinhabern immer noch nicht genügend bekannt, daß nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Juni 1905 an Sonn- und Festtagen die Käufer bis zum Ladenschluß die Verkaufsstellen bereits verlassen haben müssen und ein Ausbedienen der vor Ladenschluß eingetretenen Kundschaft nicht zulässig ist, und daß auch die Angestellten pünktlich zu entlassen und nicht etwa nach Ladenschluß noch mit Abrechnen, Aufräumen oder sonstwie beschäftigt werden dürfen. Die Geschäftsinhaber und deren Stellvertreter haben für pünktliche Innehaltung der zugelassenen Verkaufs- und Beschäftigungszeiten an Sonn- und Festtagen Sorge zu tragen. Die Exekutivbeamten sind neuerdings angewiesen worden, streng auf etwaige Zuwiderhandlungen zu achten und jede Übertretung unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.“

Lehrlingswesen. Lehrlingsfabriken engros sind zu finden in Zielenzig (N.-M.). Die Firma Rob. Handke dortselbst hält einen Gehilfen und vier Lehrlinge. Zurzeit ist zwar noch ein Ausgelernter da; doch wenn dieser seine Lehrstelle verläßt, sind die Verhältnisse die alten, nämlich 4:1.

Der bekannte Cyclamenzüchter C. Ehrend, Ostrow-Zielenzig, hat vier Lehrlinge und gar keinen Gehilfen. — Während bei der ersten Firma die Kost- und Wohnungsverhältnisse annehmbar sind, spottet die Wohnung in der letzteren aller Beschreibung. Ein Kellerraum, durch zwei kleine Fenster erhellt, angefüllt mit allen möglichen Geräthen, dient den Stiften (wie der ortsübliche Aus-

druck lautet) als Wohnung. Der Fußboden ist nicht gedeilt, darum kalt. Die Betten sind sehr niedrig. Zwei Waschbecken sind für vier Lehrlinge vorhanden. Bei ungünstigem Winde ist es nicht möglich, den Ofen zu heizen, denn der Wind treibt alle Gase in die Stube. Die Ofentür hat einen eigenartigen Verschluss: ein Stock, der zwischen diese und dem danebenstehenden Schrank geklemmt wird, hält die Tür geschlossen. Was ich am meisten bedauere ist, daß sich kein Photograph fand, der diese Perle von Gärtnerwohnen auf die Platte bannte, denn verdient hätte sie es, der Nachwelt als abschreckendes Beispiel überliefert zu werden. Sch.

Arbeitsnachweis. Der Städtische Arbeitsnachweis für Hannover-Linden gibt unter dem 19. Juli durch die Hannoverschen Tageszeitungen bekannt, daß dort zurzeit offene Stellen angemeldet seien für junge Gärtner. Aber gleichzeitig: „Infolge fehlender Aufträge von Arbeitgebern sind nicht unterzubringen ältere Gärtner.“

Wieder eine Bestätigung dafür, daß es in unserm Berufe keinen Mangel an gelernten Arbeitskräften gibt, sondern daß ein Überfluß davon vorhanden ist. Das vorhandene Bestreben, nur junge einzustellen, ist erklärlich, aber vollständig unberechtigt. Wenn wir die skandalöse Massenlehrlingszuchterei eindämmen, dann schaffen wir Arbeitsgelegenheit auch für die älteren Kollegen, die andernfalls vom Berufe abgestoßen werden. Das soll auch jeder Herrschaftsgärtner bedenken, dem von seiner Herrschaft zugemutet wird, Lehrlinge zu halten. Das ihm dafür in Aussicht gestellte Sondereinkommen an Lehrgeld ist er berechtigt, in der Form von Mehrlohn zu beanspruchen; denn in Wirklichkeit ist ja der Lohn stets um etwa den Betrag solcher sogen. Extraverdienste herabgedrückt. Geschlossene Front gegen die Lehrlingszuchterei!

Rechtsgerechtigkeit. Durch die Tagespresse lief Anfangs Juli unter der Stichmarke „Befreiung der Gärtnereibetriebe von den Vorschriften der Gewerbeordnung“ folgende Mitteilung: „Bekanntlich haben die Abgeordneten Hoesch, Behrens u. Gen. im Reichstag einen Antrag eingebracht, der bezweckt, die Gärtnerei in ihrer Gesamtheit von den Vorschriften der Gewerbeordnung zu befreien. Gegen die Annahme dieses Antrages legt der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamtstag in einer dem Reichstag jetzt vorgelegten Eingabe eine eindringliche Verwahrung ein. Seine Berechtigung hierzu leitet er aus seinen Verhandlungen mit einer Anzahl von Fachverbänden des betreffenden Gewerbes her, die sich über einen größeren Zeitraum erstreckt haben und die die Unterstellung der Gärtnergewerbe unter die Gewerbeordnung und womöglich ihre Einbeziehung in die bestehende Handwerksorganisation zum Gegenstand hatten, soweit gewerbliche Gärtnereien zum Unterschiede von landwirtschaftlichen in Frage kommen.“

Das scheint wieder mal jemand geschrieben zu haben, der was läuten hörte, ohne zu wissen, wo die Glocken hingen. Es mag ja wohl zutreffen, daß der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamtstag sich erneut mit unsrer Zugehörigkeitsfrage beschäftigt haben und erneut dem Reichstage eine Eingabe zustellen wird, jedenfalls wie schon im September 1910 (vergleiche auch: A. D. G. Z. 1911, Nr. 2). Der erwähnte Antrag Behrens-Hoesch und Genossen im Reichstag vertritt die Eingabe der Handelsgärtnerverbände, über die wir in Nr. 45 und 46 vor. Jahrganges bereits das Erforderliche gesagt haben.

Noch eine andre Nachricht wird gegenwärtig verbreitet; diese lautet so: „Gärtnerausschüsse bei den Landwirtschaftskammern. Das preußische Landwirtschaftsministerium dürfte bereits in nächster Zeit an die Landwirtschaftskammern die Anweisung ergehen lassen, Sonderausschüsse für Gärtnerei einzurichten. Damit würde endlich die Unsicherheit beseitigt, die heute noch immer über die Zugehörigkeit der Handelsgärtner zum Gewerbe oder zur Landwirtschaft besteht. Die Regierung steht auf dem Standpunkte, daß die Gärtnerei, soweit sie produziert, zur Landwirtschaft zu rechnen ist, ein Standpunkt, der indessen bisher von den Landwirtschaftskammern nicht allgemein geteilt wurde. Das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern bietet die Handhabung, die berechtigten Wünsche der Gärtner zu erfüllen, die dahin gehen, die Gartenbauausschüsse bei den Landwirtschaftskammern mit besonderen Befugnissen auszustatten, also mit eigenem Wahlrecht und eigener Beitragspflicht. Es läßt sich annehmen, daß die

vom Landwirtschaftsministerium in nächster Zeit zu erwartenden Anregungen an die Landwirtschaftskammern Ausschüsse mit solchen besonderen Befugnissen in Vorschlag bringen werden."

Auch hier ist wieder Richtiges mit Falschem vermischt. Richtig ist, daß bei den Landwirtschaftskammern in Preußen besondere Ausschüsse für die Gärtnerei geplant sind und daß deren Errichtung vielleicht bald bevorsteht. Falsch ist aber, daß damit in irgend einer Weise die Frage der Rechtszugehörigkeit im Arbeitsrecht gelöst werden würde, diese wird damit nicht einmal berührt, was am besten das Beispiel im Königreich zeigt, wo schon seit mehreren Jahren die Gärtnereiunternehmer einen Ausschuß beim Landeskulturrat haben und wo erst vor kurzem das Dresd. Oberlandesgericht zwei Urteile gefällt hat, die in ziemlich weitgehender Weise die Zugehörigkeit zur Gewerbeordnung betonen.

Ein Drittes. In der „Zeitschrift für Agrarpolitik“ (Juni 1912) hat der Generalsekretär des Landeskulturrats für das Königreich Sachsen Dr. B. Schöne unter der Überschrift „Inwieweit untersteht die Gärtnerei der Reichsgewerbeordnung“ eine umfangreiche Abhandlung veröffentlicht, die dahin geht: „Der Gewerbeordnung zu unterstellen ist nur der Handel mit nicht selbst erzeugten Produkten (Blumengeschäft, Bindereis usw.). Eine baldige Lösung der Frage in diesem Sinne tut dringend not.“ Nun wäre zu dieser Veröffentlichung weiter nicht viel zu sagen, wenn sie nicht den Glauben zu erwecken suchte, als ständen hinter dieser erstrebten Lösung auch die Gärtnereiunternehmer, während doch durch ihre Eingabe an den Reichstag (Herbst 1911) sämtliche sieben Handelsgärtnerverbände die Erklärung abgegeben haben, daß sie grundsätzlich alle Gärtnereiarten der Gewerbeordnung unterstellen wünschen! Aber noch besser: Durch das Handelsblatt f. d. d. Gartenbau erfährt man, daß Dr. Schöne seine Abhandlung im Auftrage des — Ausschusses für Gartenbau beim sächsischen Landeskulturrat verfaßt hat und daß dieser Ausschuß die Abhandlung jetzt als — Denkschrift verbreitet! An der Spitze des betr. Ausschusses steht der bekannte Großgärtnereiunternehmer Seidel in Dresden-Laubegast (der sich allerdings mit Vorliebe Rittergutsbesitzer nennt, da sein Betrieb soviel abgeworfen, daß er sich daneben noch ein Rittergut kaufen konnte), der auch im Verbandsrat der Handelsgärtner Deutschlands Mitglied ist und wirkt. Man erkennt also hier eine Quertreiberei gegen die (ach, schon so sehr bescheidene) Eingabe und das grundsätzliche Zielstreben der sieben Handelsgärtnerverbände.

Burg bei Magdeburg. Berichtigung. In Nummer 15 des laufenden Jahrganges der A. D. G. Z. brachten wir einen Artikel, in dem das Kost- und Logiswesen in Burg kritisiert wurde. Wir behaupteten, daß in der Gehilfenwohnung des Herrn Lepke keine Stühle vorhanden wären. Wir haben uns mittlerweile überzeugt, daß wir damals falsch unterrichtet worden sind. Eine Besichtigung ergab, daß Stühle vorhanden sind und bereits bei Abfassung des betreffenden Artikels vorhanden waren. Im übrigen wollen wir gerne anerkennen, daß uns Herr Lepke in sehr höflicher und zuvorkommender Weise entgegenkam. A. Gast.

Hannover. Schmutzkonzurrenz. Wo hört man nicht dieses Wort? Überall lönt es uns entgegen. Ja, es ist wirklich ein geflügeltes Wort geworden. Auch in unserm Berufe hat es seine Berechtigung nachgewiesen. Wer von uns, die wir Mitglieder der gewerkschaftlichen Organisation sind, hat damit nicht schon seine Bekanntheit gemacht? Wir sind alte Freunde. Oft schon sind wir uns mit Unternehmern dieser Angelegenheit wegen in die Haare geraten. So auch wieder heute. Längst glaubten wir den Streik der Landschaftler in Hannover bei den Unternehmern vergessen. Weil ihnen, nach eigener Angabe, der Streik so gelegen kam, war dieses wohl anzunehmen. Vielleicht, daß sie sich seiner noch in Freude erinnerten. Aber zu unserm größten Leidwesen haben wir jetzt gesehen, daß das Gegenteil der Fall ist. Immer wieder bekräftigen sie auch jetzt wieder, daß sie den Arbeitnehmern den Lohn ja ganz gern gönnen, aber... sie „können ja nicht“. Und wer ist Schuld daran? Natürlich kein anderer als unsre alte Bekannte, die — „Schmutzkonzurrenz“.

Ja, wenn sich die Gehilfen alle einig wären, und dafür sorgten, daß die Schmutzkonzurrenten keine Arbeitskräfte bekämen, dann mit einem Male wäre die Lohnfrage gelöst. Dann, ihr Hannoverschen Gärtnereiarbeiter, würde für Euch Hannover der Ort sein, wo Milch und Honig fließt. Aber so, wo die Schmutzkonzurrenz ihr Wesen treibt, können wir Euch leider nicht entgegenkommen.

Ja, ja, diese Schmutzkonzurrenz ist eine verheerende Gesellin, überall ist sie zu finden. Zum Beispiel bei den Bewerbungen um große Arbeiten in der Landschaftsgärtnerei, bei dem Verkauf der Topfpflanzen und anderer Produkte. Daseigenartigste ist nur, daß es fast alle Mitglieder einer Unternehmerorganisation sind, die hier Schmutzkonzurrenz betreiben! Sogar beim Streik wurde Schmutzkonzurrenz betrieben. Da fand sich nämlich eines Tages ein Inserat in einer Zeitung; in diesem war zu lesen, daß man die Forderungen der Gehilfen nicht bewilligt hätte — — „im Interesse der verehrlichen Gartenbesitzer!“ Nun, vielleicht hat man jetzt eingesehen, daß das auch Schmutzkonzurrenz war.

Uns freut allerdings das eine, nämlich, daß in den Kreisen der Unternehmer immer mehr und immer stärker das Bewußtsein sich durchdrückt, daß das Aus-der-Reihe-lanzen ein unwürdiges und verwerfliches Tun ist. Dann werden sie jedenfalls wohl auch ihre Freude daran haben, wenn die gewerkschaftliche Organisation immer größer und stärker wird. Sie betrachten dann sicher auch diejenigen, die sich derselben nicht anschließen, mit denselben Augen, mit denen sie heute in ihren Reihen die Schmutzkonzurrenten beschauen. Darum ist uns die Schmutzkonzurrenz auch eine liebe Freundin. Sie dient uns dazu, die Charaktere vieler Unternehmer kennen zu lernen. Wie schimpfen sie auf diejenigen, die ihnen mit den Preisen in den Rücken fallen! Aber welche Umschmeichelung der Elemente, die ihren arbeitnehmenden Kollegen als Arbeitswillige in den Rücken fielen. Unternehmermoral.

Wir wollen uns aber eins merken: Bei jeder Gelegenheit, wo die Unternehmer uns eine Jeremiade über Schmutzkonzurrenten in ihren Reihen vorheulen, da wollen wir es ihnen sagen, daß sie solche Charaktere züchten, indem sie selbst mit den verwerflichsten Mitteln versuchen, die Löhne niederzuhalten. Was wunder, wenn diese Leute später, wenn sie einmal selbständig sind, es mit den Waren ebenso machen, wie sie es mit ihrer Arbeitskraft getan haben. Sie unterbieten die Preise, und wir haben wieder die „Schmutzkonzurrenz“.

Es dürfte sich für die Unternehmer empfehlen und rentieren, daß sie einmal in ihren Kreisen Vorlesungen über „die Schmutzkonzurrenz“ abhalten. W.

Weimar. Die Gartenbauschule für Frauen in Weimar hat durch ihren Leiter, Herrn Obergärtner Kremser in letzter Zeit von sich reden gemacht, sodaß auch wir gezwungen sind, uns mit den Zuständen in diesem Betrieb zu beschäftigen.

Es werden dort zwei Gehilfen beschäftigt gegen einen Monatslohn von 70 Mk. nebst freier Wohnung. Die Wohnung liegt in einer umgebauten Scheune. Der Lohn ist in Anbetracht der teuren Lebensverhältnisse in Weimar sehr niedrig zu nennen. Besonders unpraktisch ist die monatliche Lohnauszahlung, die fast immer noch unpünktlich erfolgt. Weil ein Kollege am 8. Juni noch rückständigen Lohn forderte, wurde ihm vom Obergärtner gekündigt. Besonderes Interesse hat Herr Kremser für unsern Verband. Ausdrücke wie „sozialdemokratischer Agitator, Hetzer“ usw. in Bezug auf die in der Organisation tätigen Kollegen sind ihm sehr geläufig. Dabei verkennt aber Herr Kremser, daß wir doch nur bestrebt sind, die Lage sämtlicher Arbeitnehmer in der Gärtnerei, und zu den Arbeitnehmern gehören doch auch Obergärtner, zu heben. Wenn Herr Kremser also mit seiner wirtschaftlichen Lage zufrieden ist, so soll er Andersgesinnte doch nicht mit solchen Ausdrücken belästigen.

Eine geregelte Geschäftsführung würde im Interesse der Schule viel angebrachter sein. Im übrigen würde der Vorstand des Vereins „Frauenbildung-Frauenstudium“, der die Schule unterhält, sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er die Gehilfen besser bezahlen und den Logiszwang aufheben wollte. Das wäre den heutigen modernen Anschauungen entsprechend und würde auch das Ansehen der Schule heben. Oder soll den Schülerrinnen gleich ein abschreckendes Beispiel von den traurigen Verhältnissen in unserm Beruf gegeben werden?

Herrn Kremser möchten wir noch anraten, den entlassenen Kollegen in seinem neuen Arbeitsverhältnis nicht zu belästigen; denn erstens nennt man so etwas Terrorismus, und zweitens bekommt der Kollege auch Arbeit, ohne Herrn Kremser zu fragen. Die Aktion ist also verfehlt. Falz, Erfurt.

Zossen. Ein „schlagfertiger“ Arbeitgeber ist der Handelsgärtner August Schirmer

in Zossen bei Berlin. Vor einigen Jahren hatten wir mit diesem Herrn wegen einer ähnlichen Sache eine Klage. Herr Schirmer scheint aber den Arbeitgebern nachzueifern, die aus der Vergangenheit nicht lernen. Denn vor einigen Tagen trug sich folgender Fall zu: Am 15. Mai d. J. trat der Gehilfe R. bei Schirmer in Arbeit, bei einem Lohn von 35 Mk. und Kost und Logis. Am 1. Juli kündigte der Gehilfe zum 15. Juli seine Stellung. Am 15. Juli mittags packte der Gehilfe seine Sachen; Herr Schirmer kam dazu und sagte: „Na, Sie packen ja Ihre Sachen schon.“ Der Gehilfe erwiderte: „Es wird doch Zeit.“ Es wurden noch einige Bemerkungen gewechselt, bis Herr Schirmer den Gehilfen am Arm faßte, durchschüttelte und den Hut vom Kopfe schlug mit der Bemerkung: „Wenn Sie mit mir reden, dann nehmen Sie den Hut vom Kopf!“ Der Gehilfe verließ die Stellung und erhielt erst am andern Tage sein Geld und seine Papiere. Vom Lohn wurden noch 2,50 Mk. abgezogen. Und zwar für „Verunreinigung der Wohnung“ 1,00 Mk. Für verweigerte Arbeit an einem freien Sonntag nachmittag 0,50 Mk. und für den Nachmittag am 15. Juli 1,00 Mk. In Summa 2,50 Mk.

Wir sehen, Herr Schirmer ist nicht nur schlagfertig sondern kann auch sehr gut rechnen. Zu bemerken ist noch, daß das Gehilfenzimmer eine kalte und schmutzige Kellerwohnung ist.

Großen und starken Gehilfen kann die Stellung empfohlen werden, die werden sich zu helfen wissen und Herrn Schirmer beweisen, daß er kein Züchtigungsrecht seinen Gehilfen gegenüber hat. Den Kollegen, die körperlich ihrem Arbeitgeber nicht gewachsen sind, wo der Arbeitgeber versucht, die Gehilfen anzugreifen, möchten wir doch den Rat geben, sich zu wehren, so gut es geht. Einfach von seinem Rechte Gebrauch machen, in „Putativ“notwehr handeln, würde der Leiter des Moabiter Krawallprozesses sagen. Denn es geht nicht an, daß dem Arbeitgeber seinem Gehilfen gegenüber das Züchtigungsrecht eingeräumt wird. Mehrfache Vorkommnisse auf diesem Gebiet zwingen uns, den Kollegen diesen Ratschlag zu erteilen. Stbg.

Bekanntmachungen.

— Vom 4. August bis 10. August ist der Beitrag für die 32. Woche 1912 fällig.

— **Hamburg.** Anlässlich des Besuches der Kollegen der Zweigvereine Elmshorn und Kiel findet am Sonntag, den 11. August, eine Besichtigung von Hamburger Sehenswürdigkeiten, Elbtunnel, Botan. Garten, Ohlsdorfer Friedhof usw. statt.

Wir ersuchen die Kollegen, vor allem die der Außenbezirke, sich zahlreich daran zu beteiligen. Treffpunkt vorm. 10 Uhr im Restaurant Kling, Drehbahn 48 (beim Dammtorbahnhof). Der Vorstand.

— **Hannover.** Wir ersuchen unsre Mitglieder, die gewillt sind an dem Pl. anzeichen-Kursus in der Kunstgewerbeschule teilzunehmen, sich beim Vorstand zu melden. Ferner wollen sich diejenigen Kollegen schon jetzt melden, die an den Kursen der Freien Studentenschaft, der Volkstümlichen Hochschulkurse und an dem von uns zu veranstaltenden Kursen über Pflanzenkulturen und Obstbau teilnehmen wollen. Lehrmittel werden gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches vom Gewerkschaftskartell unentgeltlich geliefert. Der Vorstand.

— **Heidelberg.** Unterstützung zahlt jetzt Kollege Karl Braun, Plöck 20, III von 7 bis 8½ Uhr abends aus.

— **II. Bezirk.** Nachttour durch das bergische Land am 24. u. 25. August. Die Kollegen, die gedenken mitzumachen, treffen sich am Samstag, den 24. 8., abds. 10 Uhr in Remscheid im Volkshaus, Bismarckstr. 61, direkt am Hauptbahnhof. Es geht dann zur Remscheider Talsperre, von dort nach Schloß Burg, Kaiser Wilhelmsbrücke, Nümgsten über Schaberg nach Solingen. Dauer der Wanderung etwa 7 bis 9 Stunden, so daß jeder Teilnehmer genügend Proviant mitbringen muß, da in Wirtschäften nicht eingekehrt wird. Abfahrt von Düsseldorf 8 Uhr 54, von Solingen 9 Uhr 36, von Elberfeld 8 Uhr 50, Barmen 8 Uhr 58. Weitere Auskunft erteilt der Tourenleiter Kollege Fr. Kretschmann, Remscheid, Haddenbrockerstr. 59, II.

— **Pforzheim.** Verkehrs- und Versammlungslokal ist von jetzt ab Restaurant Schillereck, östl. Karl-Friedrichstr.

Vereinsfestlichkeiten.

— Sonntag, 11. August 1912, in Cannstatt - Stuttgart, Restaurant Zum Jägerhaus, Waiblingenstr., Blumenfest der Ortsverwaltung. Reichhaltiges Programm. Blumenverlosung und Tanz. Anfang 3 Uhr nachmittags. Programm 20 Pfennig.

— **Homburg v. d. H.** Sonntag, den 18. August, Sommerfest im Nassauer Hof. Anfang 3 Uhr nachm. Eintritt und Tanz frei.

Redaktionsschluß für Inserate:
Freitag, 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Anzeigenteil

Alleinige Inseratannahme: Josef Wichterich,
Leipzig, Schillerstraße 7. — Fernsprecher 2101.

Die verehrl. Mitglieder des A. D. G. V. werden gebeten, bei Bestellungen von irgendwelchen
Artikeln in erster Linie die in der A. D. G.-Z. mit Inseraten vertretenen Firmen zu berücksichtigen
und die Lieferanten zur Insertion in der A. D. G.-Z. zu veranlassen. : Bei Bestellungen
oder diesbezüglichen Anfragen ist stets auf die A. D. G.-Z. Bezug zu nehmen, in welchem
Falle auf eine besonders aufmerksame Bedienung gerechnet werden kann.

Josef Busch,

Josef Wichterich,

für den Verlag der „Allgem. Deutschen Gärtner-
Zeitung“, Berlin.

alleinige Inseraten-Regie der „Allgem. Deutschen
Gärtner-Zeitung“, Leipzig, Schillerstr. 7.

Gärtnerei-Verkauf.

Am 14. August d. Js. kommt hier eine
größere Gärtnerei samt Wohnhaus
und Treibhaus zur öffentlichen Ver-
steigerung. Guter Absatz gesichert,
nachdem Egg als aulblühender Kur-
ort sowie die ganze Umgebung von
zehn Gemeinden ohne Gärtner ist.
Auskünfte erteilt bereitwilligst
Der Verschönerungs-Verein Egg
in Vorrarberg (Oesterreich).

Nennen Sie unsre
Zeitung, wenn
Sie eine Adresse
daraus ver-
wenden.

Betreffs der in unserer Zeitung seit einigen
Monaten erscheinenden Anpreisung praktischer
Gärtnerhosen von der Firma J. Goldstein,
Berlin W., Yorkstr. 51, haben wir durch An-
fragen festgestellt, dass dieselben sich im Gebrauch
durch ihre Qualität und Farbe vorzüglich bewähren.
Wir empfehlen dieserhalb von obiger Firma im
Gebrauchsfalle zu beziehen.

Kakao
von ganz besonderem Wohlgeschmack,
unbedingter Löslichkeit und grösster Er-
giebigkeit versendet 1/2 Kilo Mk. 1.—, bei
1/2 Kilo Mk. 5.— franko.

Bambus- und Tonkinstäben
für Pflanzen, Spaliere, Stangen etc.
Bast- und Kokosstricke
Hesselmann Gebr., Hamburg 8.

Verkehrslokal und Logishaus für Gärtner
Berlin N., Weissenburger Strasse 67
Paul Dümke.

Pflanzer 6-Pfg.-Zigarre
von rein überseeisch. Tabak. 100 Stück
3.50 Mk. Porto extra. 600 Stück irko. per
Nachn. Nur Qual. Karl Beck, Berlin, i. S.

Seemoos
von neuer Ernte liefert A. Leppin,
Wilhelmshaven, Königstrasse.

Grossartige Keuhett!
Elfriede Bergmann-Erdbeere!
Geschmack und Aroma wie die Wald-
erdbeere. Ausserordentlich ertragreich
— trägt bis Frost eintritt.
25 Pflanzen extra stark 3.— Mk.
100 starke Teilpflanzen 10.— Mk.

Zwille „Joho“
Kräftige, gefahrlose
Fernwirkung zur Dressur
u. Abwehr v. Hunden u.
Katzen. Auf 80 m kann
man einen Hund noch
wirkungsvoll treffen.

Seit
20 Jahren bewährt!
Gärtnerhose
unzerreissbar,
praktische Erdfarbe
Segeltuchtaschen
und Gesässstasche.
Qualität I Mk. 5.80
Qualität II Mk. 4.50

J. Goldstein
Versandhaus f. Berufskleidung Gebr. 1892
BERLIN W. 57 Jork Str. 51
Tel. Amt Lützow 8361

Gärtner
Gartenarbeiter
kaufen Ihre Arbeitskleidung
nur im grössten Spezialgeschäft
für Arbeits-Berufskleidung
Kohnen & Jöring, Berlin.
4 Geschäfte.
Hauptgeschäft: Alexanderstr. 12.
Spezialität: Arbeitshosen,
wasserdichte Oeljacken u. Pelerinen.

Vilmorins Blumengärtnerei
und andere gärtnerische kauft
Werke, auch Zeitschriften
Hans Friedrich, Antiquariat
Leipzig-C., Roßstrasse 11.

Holzwohle
geruchfrei, bis zur feinsten Seiden-
holzwolle, auch grüne, ca. 20—30%,
leichter als Kieferholzwolle, empfiehlt
Lochmühle, Wernigerode.
Beim Einkauf beziehe man sich
auf die „Allgemeine Deutsche
Gärtnerzeitung“.

Gärtnerei-Grundstück
mass. 3 Morg. bester Kräutergarten.
23 Jahre in einer Hand, wegen Al-
ters des Besitzers in Kreisstadt m.
Bahnstat. gelegen für 20000 Mk. bei
6000 Mk. Anzahlung zu verkaufen.

Stellen-Angebote
Gärtner
in allen vorkommenden Gartenarbeit
bewandert, fleissig u. nüchtern, sofort
gesucht. Off. m. Angabe der Lohn-
ansprüche an Bergwerksdir. Thiel,
Philippsthal (Werra).

Tüchtiger Gärtner
gesucht für neuanzuliegende Obst-
pflanzung grossen Stiles. Beteiligung
mit 5—10000 Mk. bevorzugt. Sicher-
stellung, hoher Gewinnanteil.
Offerten unter Lebensstellung an
Rudolf Mosse, Hamburg.

Regenmäntel
a. garant. wasserd. Oeltuch,
ferner Oel-Jacken, Hosen,
Überschlagskleider, Hüte
etc. Fabrikiederlage von
Gummi- und Leder-Waren.
Preise billigst. Hauptkatalo-
g und Proben gratis.
Norddeutsch. Regenmantelversand-
haus Holsatia, Fritz Kracht
Lütjensee i. Holst. Begründet 1868.

Verkehrslokale für Gärtner.

Alle Zuschriften wegen Aufnahme von Lokalen unter dieser Rubrik sind ausschliesslich an die alleinige Inseratenverwaltung der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“,
Josef Wichterich, Leipzig, Schillerstrasse 7, zu richten.

Aachen. Restaurant z. Reichsadler,
Adalbertstrasse 92. Versamml. alle
14 Tage. Auskunft dortselbst.
Barmen. Gasthaus: Albert Vogel,
Rödigerstr. 16. Versammlung der
Ortsverwaltung jeden 2. Samstag im
Monat. Herberge: Gewerkschafts-
haus, Parlamentsstr. Bureau u. Stellen-
nachweis: Gewerbeschulstr. 107, 1,
Eingang Heiderstr. 34.
Berlin N. Rest. P. Dümke, Weissen-
burger Str. 67. Vers.-Lok. d. Bezirks
Berlin N. Vers. j. 1. Mittwoch i. Monat.
Berlin-Hohenz-Schönhausen, Kolonie
Weisse Taube. Rest. Wilh. Reimer.
Gute Speisen u. Getränke. Versamml.
jed. Mittwoch nach d. 1. u. 15. i. Monat.
Bielefeld i. W. St. Bielefeld, Marktstr. 8.
Vers. 2. u. 4. Samstag i. Mon. Unter-
stützung u. Herberge bei Freese,
Heeperstrasse 52.
Blankensee. Rest. v. Bernh. David,
Dockenhuden, Bahnhofstr. Versamm-
lung Sonnabend nach dem 1. und 15.

Bonn a. Rh. Rest. z. weiss. Haus, Stern-
str. 55 (a. Dreieck). Vers. Samst. n. d.
1. u. 15. j. Mon. Auskunft d. selbst.
Bremen. Beerhoms Etablissement,
Schwachhauser Chaussee 213. Bez.-
Versamml. j. 2. Sonnab. i. Mon. Koll.
s. j. Mittag anzutr. Gut. Mittagstisch.
Bremen. Restaurant Peter Grottko,
Vordem Steintor 156. Verkehrslokal
d. Gärtner v. Ostertor. Bezirks-Versam-
mlung. jed. 1. Sonnabend i. Monat.
Kollegen sind abends anzutreffen.
Cannstatt-Stuttgart. Gasthaus zum
Bären, Marktstrasse 48. Herberge,
Verkehrs- und Versammlungslokal.
Coblenz. Versammlung Samstags
n. d. 1. Rest. Plum, Löhstr. 88.
Stellennachweis und Unterstützung
Otto Klump, Schanzepforte 10, II.
Cöln a. Rh. Restaurant Mausbach,
Schaafenstr. 4/6. Vers. Samstags
nach d. 1. u. 15. Bur. u. Stellennachw.:
Gr. Witschgasse 50, II.
Crefeld. Vers. alle 14 Tage Samst. i.
Restaur. Kühler, Westwall 100. Stell.-
Nachw. b. Koll. Zinke, Münkerstr. 50.

Dortmund. Bienenhaus, Ostwall 17.
Vers. Samstags n. d. 1. u. 15. i. Mon.
Unterst.: Törmer, Hohe Str. 103, II.
Duisburg. Rest. Winterfeldt, Mühl-
heimer Str. 18. Vers. 14 tägig Samstags.
Herberge: Marks, Feldstr. 9.
Düsseldorf 76. (II. Bez. Rh.-Westf.)
Zentralstellennachw.: Wallstr. 10, II.
Elberfeld. Volkshaus, Hombücheler-
strasse 6. Vers. jed. 4. Freitag i. Mon.
Frankfurt a. M. Gewerkschaftsh., am
Schw.-Bad u. Stolzestr. 13-15. Vrslok.
d. Ortsv. u. Bez. Frankf. Herb. ebenda.
Hagen i. Westfalen. Vereinslokal
H. Bornemann, Neumarkt. Ver-
sammlung 14 tägig Samstags.
Hamburg. Rest. Kling, Drehban 48.
Arbeitsnachweis von 10—12 Uhr.
Hamburg-Hoheluft. M. Lewerenz,
Wrangelstr. 64. Verkehrs- u. Gärtner
Hoheluft. Versamml. 2. und 4. Dienst-
tag im Monat.
Hannover. Hallers Gasthaus, Bock-
str. 11. Kolleg. sind jed. Tag zu treffen.

Leipzig. Volkshaus, Zeitzer Str. 32,
III, Zimmer 24. Herberge. Arbeits-
nachweis geöffnet wochentags 7 bis
8 Uhr abds., Sonntags 11 bis 12 Uhr.
Lübeck. Rest. z. d. 4 Jahresz., Staven-
str. 35. Jed. Freitag 8-9 U. Zusammek.,
Zeit.- u. Markenaussg. Versamml. da-
selbst a. 1. u. 3. Sonnabend d. Monate.
Magdeburg. Knochenhaueruferstr.
27-28, I, Eing. Packhofstr. Vereinsl.,
Zentralherberge: Kleine Klosterstr.
München. Restaurant Högerbräu,
Thal 75. Zentralverkehr d. Gärtner
und Herberge. Versammlung jeden
4. Samstag im Monat.
M.-Gladbach. Vereinslok. P. Heinen,
Wallstr. 13. Vers. jed. 2. Samstag
i. Monat. Auskunft b. Hr. H. Müller,
Rheydter Strasse 320.
Nieder-Schönhausen. Restaurant
G. Pimofsky, Kaiser-Wilhelm-Str. 5,
Vereinslokal.
Nürnberg. Restaur. Albigsgarten,
Johannisstr. 28. Versammlung alle
14 Tage Samstag.

Sollingen. Gewerkschaftsh., Kölner
Str. 45. Vereinsl. u. Herb. Vers. 14 täg.
Samstags. Jed. Samstag Koll. z. treff.
Steglitz. Restaurant Fritz Heilmann,
Ecke Dünther- und Florastrasse.
Versammlung jed. Donnerstag nach
dem 1. und 15.
Stettin. Volkshaus, Gr. Oderstr. 18/20.
Vers. jed. 2. u. 4. Samstag im Monat.
Ausk. b. O. Schmidt, Friedenstr. 95.
Stuttgart. Gasth. z. Glocke, Marktstr.
Verkehrslokal u. Herberge. Arbeits-
nachweis städtisches Arbeitsamt.
Velbert i. Rhld. Rest. Eduard Schott,
Denkmal. Stellennachw.: A. Barten,
Schwanenstrasse 95.
Weissenau b. Berlin. Restaurant
Reimann, Wörthstr. 23. Versamml.
Donnerstags n. d. 1. u. 15. j. Mon.
Wiesbaden. Gewerkschafts-Haus,
Weilrützstrasse 49. Dasselbst Aus-
gabe des Arbeitsmarktes von 6—7.
Zehlendorf b. Berlin. Restaur. Mick.
Karlstr. 12. Tel. 1012. Vers. Sonnab.
n. d. 1. u. 15. j. Mon. Gut. Mittagstisch.